

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landratsamt
28-IMI-106.11/166/8-11/54

Dippoldiswalde, den 11.05.2016

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG, Lohmener Straße 12, 01796 Pirna - hier durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearyl fumarat und diversen Nebenanlagen - am Standort Lohmener Straße 12 in 01796 Pirna, Gemarkung Copitz, Flurstück: 520/30 und 520/37, Antrag vom 19.01.2015 (Posteingang vom 26.01.2015)

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat der Firma CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 24.03.2016 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung - hier durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearyl fumarat und diversen Nebenanlagen - am Standort Lohmener Straße 12 in 01796 Pirna erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: kein spezielles vorhanden

Link zu den BVT-Merkblättern: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse>

gez. Dr. Hertzog
Amtsleiterin



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Mit Postzustellungsurkunde

CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG
Herr Dr. Waldemar Lazik
Lohmener Straße 12
01796 Pirna

Datum: 24.03.2016
Amt/Bereich: Umwelt
Ansprechpartner/in:
Besucheranschrift: Weißeritzstraße 7
01744 Dippoldiswalde
Gebäude/Zimmer:
Telefon: 03501 515
Telefax: 03501 515 8
Unser Zeichen: 28-IMI-106.11/166/8-11/54
E-Mail: @landratsamt-pirna.de

Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG, Lohmener Straße 12, 01796 Pirna - hier durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearylformurat und diversen Nebenanlagen - am Standort Lohmener Straße 12 in 01796 Pirna, Gemarkung Copitz, Flurstück: 520/30 und 520/37, vom 19.01.2015 (Posteingang vom 26.01.2015)

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlässt folgende

A. Entscheidung.

1. Der CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG wird auf ihren Antrag vom 19.01.2015, eingegangen im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (LRA SSOE) am 26.01.2015 sowie der letzten Ergänzung vom 30.11.2015 gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 a) der 4. BImSchV sowie der Nr. 4.1.2 i. V. m. 4.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage, hier durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearylformurat und diversen Nebenanlagen - am Standort Lohmener Straße 12 in 01796 Pirna, Gemarkung Copitz, Flurstück: 520/30 und 520/37, **erteilt.**

2. Folgende Änderungen werden antragsgemäß genehmigt:

2.1 BE 20 - Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearylformurat (neu)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearylformurat in einem neu zu errichtendem Produktionsgebäude (24,59 m x

¹ Abkürzungsverzeichnis siehe Anhang

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hauptsitz: Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Allgemeine Öffnungszeiten: Montag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr	Öffnungszeiten Bürgerbüro (PIR, FTL, DW) Montag 08:00 - 16:00 Uhr Dienstag/Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr
Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)	Mittwoch Schließtag	Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr
Telefax: +493501 515-1199	Freitag 08:00 - 12:00 Uhr	Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
Internet: www.landratsamt-pirna.de	Schließtage: Tag nach Himmelfahrt, 24. und 31. Dezember des Jahres	
Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920		



34,64 m), einschließlich der Nebenanlagen, wie Kaltwassererzeuger, Kälteanlage, Anlage zur Lagerung und Verdampfung von Flüssigstickstoff, Druckluftherzeugung, Trafostation (TST1) und Heizungsanlage (BE 25). Die Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearylfumarat besteht im Einzelnen aus den nachfolgend aufgeführten Apparaten:

- Pumpen (V0201, P0201, P0202, P0301, P0302, P0303, V0401, P0401, P1101, P1102, P1201, P1202, P1203, P1004)
- Wärmeübertrager (W0202, W0302, W0401, W0402, W1201)
- Temperiergerät (W0201, W0203, W0301, W0403)
- Schmelzreaktor (C0201), Rührreaktor (C0202)
- Zentrifugen (S0301, S0302)
- Behälter (B0301, B0302; B0303, B0401, B0402, B1101, B1102, B1201, B1202)
- Fördereinrichtung (H0501, X0502, X0503)
- Filter (F0201, F0202, F1201, F1202, F0501, F0502), Gebläse (V0402), Kreislaufgebläse (V0501), Vakuumschaufeltrockner (T0401), Sieb (F0503), Mischer (R0501), Kühler (W0501), Mühle (Z0501), Waage (A0201), Zuteileinrichtung (X0401)
- Gasbrennwerttherme 93 kW (BE 25)
- Stickstoffanlage mit Notfallbündelversorgung (TA18)
- Kälteanlage (W6305) mit Kaltwassersatz (TA88) sowie einer
- Gaspendelleitung in Höhe 4,5 m über Gelände

2.2 BE 21 Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger (neu)

Errichtung und Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger im neu zu errichtenden Gebäude (9,43 x 16,43 m)

• Druckgerät der Kategorie:	IV
• Herstell-Nr.:	7411412
• Hersteller:	Viessmann Werke GmbH & Co. KG 35108 Allendorf
• Baujahr:	2014
• zulässiger Betriebsüberdruck:	10 bar
• zulässige Dampferzeugerleistung:	9,3 t/h
• zulässige Dampftemperatur:	184 °C
• zulässige Feuerungswärmeleistung:	5.480 kW
• Brennstoffart:	Erdgas H

Die Dampferzeugungsanlage besteht im Einzelnen aus den nachfolgend aufgeführten Apparaten:

- Heizkessel Typ Vitomax 200-HS M75A2 Eco200 Viessmann (W1730)
- Economiser 1,5 m³ (W1740)
- Speisepumpen (P1768A, P1768B)
- 1 Gasbrenner Typ N8.5800 G-EU3 Elco GmbH (W1780)
- Thermische Wasseraufbereitung (W1790)
- Chemische Wasseraufbereitung / Wasserenthärtungsanlage (C1710)
- Mischkühler (W1711)
- Kondensatstation (B1713)
- Absalzentspanner (B1712)

2.3 BE 22 - Acetonlager mit einem Füllvolumen von insgesamt 120 m³ (neu)

Errichtung und Betrieb eines Lagers für Aceton mit einem Füllvolumen für insgesamt 120 m³ aus 3 doppelwandigen oberirdischen aufgestellten Stahltanks mit Leckageüberwa-



chung bestehend, mit mindestens 0,8 m allseitiger Abdeckung durch Sand („Hühnengrab“) in einem Stahlbetonbauwerk (Höhe ca. 4,5 m) und begehbaren Domschächten.
Die Anlage besteht im Einzelnen aus den nachfolgend aufgeführten Apparaten:

2.3.1 Lagerart/Behälter:

- 3 Lagerbehälter a 40 m³, Hersteller: Dehoust GmbH, Stahlbehälter doppelwandig, zylindrisch mit Leckageüberwachung
 - B1001 Frischaceton-Behälter (T3) mit 41,3 m³ Gesamtvolumen und 40 m³ Füllvolumen, mit PUR-Beschichtung; 20 °C Arbeitstemperatur;
 - B1002 Reinaceton-Behälter (T2); mit 41,3 m³ Gesamtvolumen und 40 m³ Füllvolumen, mit PUR-Beschichtung; 55 °C Arbeitstemperatur;
 - B1003 Altaceton-Behälter (T1) mit 41,3 m³ Gesamtvolumen und 40 m³ Füllvolumen, mit Bitumenbeschichtung; 20 °C Arbeitstemperatur.

2.3.2 Bauwerk:

Stahlbeton - Bauwerk, in dem die Behälter eingelagert werden nach Darstellung BBF Baubüro Freiberg GmbH (bzw. Zeichnung Aceton-Tanklager, Anlage 11.2A_2).

2.3.3 Pumpen (magnetgekuppelt, Sphärenguss, 4 bar):

- P1001 - Frischacetonpumpe - 9 m³/h; Arbeitstemp. 20 °C
- P1002 - Reinaceton- Pumpe - 15 m³/h; Arbeitstemp. 40 °C
- P1003 - Altaceton- Pumpe - 0,5 - 2 m³/h; Arbeitstemp. 20 °C
- P1005 - Altaceton- Pumpe - 9 m³/h; Arbeitstemp. 20 °C
- Altacetontank mit zusätzlicher Umwälzeinrichtung, um Sedimentation im Tank zu verhindern.

2.3.4 Rohrleitungen und Verbindungen (oberirdisch, einwandig, aus Stahl geflanscht, Flachdichtungen mit Innenbördel Sigraflex MF)

- Füllleitungen, Entnahmeleitungen, Be- und Entlüftungsleitungen (Gaspendeleinrichtung NW 50 aus Stahl mit der Anlage, als Sicherheitseinrichtung gegen unzulässigen Überdruck) - flammendurchschlagsichere Armatur Protego VD/SV/ Atex Zulassung
 - Flüssigkeitsverschluss KitobFI/INO- ... - IIB3, KITO FI/EO- ... - IIB3
 - Detonationsrohrsicherung Protego DA-SB, Protego DR/ES

2.3.5 Überdruck-Leckageanzeige mit Zulassung: Z-65.23-409

2.3.6 elektronische Füllstands-Fernanzeige

2.3.7 Überfüllsicherungen: LS 300 - bauaufsichtlich zugelassen: Z-65.11-228

2.4 BE 23 - Abluftbehandlungsanlage (E 5) (neu)

Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage

Die Abluftbehandlungsanlage besteht im Einzelnen aus den nachfolgend aufgeführten Apparaten:

- Wärmeübertrager (W6301, W6302, W6303, W6305)
- Pumpen (P6301A, P6301B)
- Gebläse (V6301)
- Behälter (B6301, B6302)



2.5 BE 6 Rektifikationsanlage K9 (Bestand)

Änderung der bestehenden Rektifikationsanlage K9 durch den Einsatz eines Aceton/Wasser-Gemisches [Kapazität bisher max. 1.700 kg/h Methanol (Bestand) oder 0,95 t/h Aceton (neu)]. Die Rektifikationsanlage K9 besteht im Einzelnen aus den nachfolgend aufgeführten Apparaten:

- Sumpfpumpe (P6103 alte Bez. P9.3)
- Sumpfverdampfer (W6404 alte Bez. W9.4)
- Rücklaufpumpe (W6102 alte Bez. P9.2)
- Kopfkondensator (W6101 alte Bez. W9.1)
- Destillatsammler (B6111 alte Bez. B9.1.1)
- Feedvorwärmer (W6103 alte Bez. W9.3)
- Dampfkondensatsammler (B6120 alte Bez. B20)
- 2 x Dampfkondensatpumpen (P6121 alte Bez. P21, P6120 alte Bez. P20)

2.6 BE 12 Dampferzeugungsanlage (Bestand)

Änderung der bestehenden Dampferzeugungsanlage (BE 12) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,1 MW und einer Dampferzeugerleistung 3,13 kg/h durch Anschluss des neuen Dampferzeugers (BE 21)

Die im Bestand vorhandene Dampferzeugungsanlage besteht im Einzelnen aus einem:

- Clayton Hochdruckdampferzeuger Modell SEG-204 und einer
- vollautomatischen Wasserenthärtungsanlage TYP EV/D20

3. Die Gesamtkapazität der Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearylformurat wird antragsgemäß [REDACTED] begrenzt.

Die Arbeitszeit wird antragsgemäß auf Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr (7 Tage Arbeitswoche) festgesetzt.

4. In der Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearylformurat werden folgende zusätzlich gehandhabte Stoffe antragsgemäß genehmigt:

Stoff	CAS-Nr.	max. Lagermenge in t
Maleinsäureanhydrid	108-31-6	25
Stearylalkohol	112-92-5	25
Natronlauge 47-50%ig	1310-73-2	38
Aceton	67-64-1	95
Bromwasserstoffsäure 47%ig	10035-10-6	1,2
Wasser	7732-18-5	
Natrium-Stearylformurat	4070-80-8	50
Stickstoff	7727-37-9	6,6

5. Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG:

- die erforderliche Baugenehmigung (Az.: 00207-15-04) nach § 64 SächsBO,
- die Zulassung einer Abweichung vom Überdeckungsverbot der Abstandsflächen für die sich überdeckenden Abstandsflächen des vorhandenen Lagerschauers zu dem



- geplanten Produktionsgebäude und dem Dampferzeugergebäudes mit freistehendem Schornstein (Höhe 20 m) nach § 67 Abs. 1 SächsBO,
- die Erlaubnis (Erlaubnis Nr. **E 22/1.0-003/15**) zur Errichtung und zum Betrieb einer feststehenden Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BetrSichV
 - die Erlaubnis (Erlaubnis Nr. **E 22/9.0-002/2015- TL**) zum Bau, zur Montage sowie zum Betrieb eines Aceton- Tanklagers nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV, sowie
 - die Anzeigenbestätigungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die nachfolgend aufgeführten Anlagen gemäß § 8 Abs. 2 SächsVAwS mit ein.

Die Anlagen werden bei der unteren Wasserbehörde unter folgenden Aktenzeichen geführt:

Anlagenbezeichnung	Rückhaltevermögen	Gesamtvolumen [m ³]	Aktenzeichen
NaOH-Behälter (LAU), (B1201)	R ₁	25	28-GS-692.6332/25/1-1
Frischaceton (LAU), (B1001)	R ₃	40	28-GS-692.6332/25/1-2
Reinaceton (LAU), (B1002)	R ₃	40	28-GS-692.6332/25/1-3
Altaceton (LAU), (B1003)	R ₃	40	28-GS-692.6332/25/1-4
HBV-Anlage für Natriumstearyl-fumarat.(C0201, C0202, B0301, B0302, B1202, B0303, B1101, B0401, B6301, B6302)	R ₁	33,5	28-GS-692.6332/25/1-5

- Bestandteil dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten mit einem Genehmigungsvermerk versehenen und von Seite 1 bis Seite 1.289 durchnummerierten Antragsunterlagen sowie die Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
- Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von einem Jahr mit dem Bau der geplanten Anlage begonnen und die geänderte Anlage innerhalb von zwei Jahren in Betrieb genommen wird.
- Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- Für die Entscheidung werden eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].EUR festgesetzt und Auslagen in Höhe von [REDACTED] EUR erhoben. Der Gesamtbetrag ist entsprechend beiliegender Rechnung an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu zahlen.

B. Antragsunterlagen

Die Anlage ist nach folgenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben:

- Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG, Lohmener Straße 12, 01796 Pirna - hier durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearylfumarat und diversen Nebenanlagen - am Standort Lohmener Straße 12 in 01796 Pirna, Gemarkung Copitz, Flurstück: 520/30 und 520/37, vom 19.01.2015, eingegangen am 26.01.2015 mit Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis in den Antragsunterlagen



- Ergänzungsunterlagen vom 02. März 2015, eingegangen am 04. März 2015,
- Ergänzungsunterlagen vom 04. Mai 2015, eingegangen am 06. Mai 2015
- Ergänzungsunterlagen vom 12. Mai 2015, eingegangen am 18. Mai 2015,
- Ergänzungsunterlagen vom 03. Juli 2015, eingegangen am 09. Juli 2015
- Ergänzungsunterlagen vom 0. September 2015, eingegangen am 10. September 2015
- Ergänzungsunterlagen vom 03. November 2015, eingegangen am 06. November 2015 sowie
- zuletzt ergänzt durch die Nachlieferung per E-Mail vom 30.11.2015.

Die Antragsunterlagen umfassen insgesamt 1.289 Seiten:

- Ordner 1 Antragsunterlagen S. 1 - 325
- Ordner 2 Antragsunterlagen S. 326 - 643
- Ordner 3 Bauantragsunterlagen S. 644 – 939
- Ordner 4 Ausgangszustandsbericht, S. 940 – 1.289.

C. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Sofern in diesem Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Festlegungen in folgenden Bescheiden weiter:
Änderungsgenehmigungen vom 02.02.1995, vom 18.11.1999, vom 25.05.2004, vom 08.03.2010 und vom 11.03.2010 sowie die Nachträgliche Anordnung vom 03.09.1993.
- 1.2 Die geplante Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist mindestens 14 Tage vorher dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, der Landesdirektion Sachsen - Dienststelle Dresden - Abteilung Arbeitsschutz sowie der Stadt Pirna schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid, einschließlich der dazugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den zuständigen Mitarbeitern der Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

2. Baurechtliche Nebenbestimmungen

2.1 Prüfung des Brandschutznachweises

Der Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises, Prüfbericht-Nr.: 71-2015-042-01, vom 12.08.2015 des Prüfindenieurs für Brandschutz, Dipl.-Ing. Andreas Oehme ist Bestandteil der Genehmigung und für die weitere Planung und Bauausführung bindend. Die darin getroffenen Prüfbemerkungen und Feststellungen sind beim Bau und bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage umzusetzen. Insbesondere betrifft dies die nachfolgenden Nebenbestimmungen.

- 2.2 Die in der Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Niederlassung Leipzig, Standort Dresden mit Datum vom 11.12.2014 benannten ergänzenden Anforderungen



zum Brandschutznachweis sind bei der weiteren Planung und Erstellung der baulichen Anlagen zu beachten.

- 2.3 Die tragenden und aussteifenden Bauteile des neu zu errichtenden Produktionsgebäudes sind in der Feuerwiderstandsklasse F 60 auszuführen. Die im Brandschutznachweis nachgewiesenen Wärmeabzugsflächen sind einzubauen.
- 2.4 Die Brandabschnitte des geplanten Produktionsgebäudes sind mittels einer Brandwand zu trennen. Hierzu ist eine feuerbeständige Stahlbetonwand zu errichten. Die Brandwand ist aus nichtbrennbaren Baustoffen auszuführen und muss unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein. Dämmstoffe an der Außenwand im 5-m-Bereich dürfen ebenfalls nichtbrennbar sein.
- 2.5 Im Bereich der Brandwand ist bei der Verwendung einer brennbaren Dachabdichtungsbahn auf einer Breite von mindestens 5 m eine 5 cm hohe Bekiesung aufzubringen, um eine Brandweiterleitung verhindern zu können.
- 2.6 Für die Sicherstellung des ersten Rettungsweges aus den Obergeschossen sind notwendige Treppen im Produktionsgebäude vorzusehen. Diese Treppen sind jeweils separat in einem Treppenraum zuführen. Die notwendigen Treppen sind aus nichtbrennbaren Baustoffen zu errichten.
Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Wände der notwendigen Treppenräume als raumabschließende Bauteile feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen (Gebäudeklasse 3). Dies ist nicht erforderlich für Außenwände von Treppenräumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.
Der obere Abschluss der notwendigen Treppenräume muss als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben. Dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.
- 2.7 Die Innen- und Außenwände der Kammern sowie die obere Abdeckplatte des Aceton-Tanklagers müssen aus mindestens 25 cm Stahlbeton bestehen, sodass sie als feuerbeständig eingestuft werden können.
- 2.8 Das Dampferzeugergebäude ist mit Wänden aus Stahlblech (Kassettenprofilwand mit Mineralwolle-Dämmung und Trapezblech-Außendeckschale) zu errichten, damit diese Baustoffe/Bauteile als nichtbrennbar gelten und die bauordnungsrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.
- 2.9 Die notwendigen Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind frei zu halten.
- 2.10 Der Zugang zum Betriebsgelände ist mit der örtlichen Feuerwehr/ Brandschutzbehörde der Stadt Pirna abzustimmen. Zum gewaltfreien Zugang ist z. B. an der Hauptzufahrt ein Schlüsselrohr, Dienstleistungs-safe o. ä. vorzusehen.
- 2.11 Neben der Hauptzufahrt sind zwei Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen. Die in der Planung vorgesehene Bewegungsfläche ist nicht zu verwenden. Die zum Anleitern bestimmten Fenster sind ständig freizuhalten. Dies ist in der Brandschutzordnung festzuhalten.



- 2.12 Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist in Abstimmung mit der Feuerwehr Pirna fortzuschreiben. Dabei sind auch Sonderpläne für die Darstellung der Ex-Zonen im Neubau bereitzustellen.
- 2.13 Für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten sind die Art und Menge des Schaumlöschmittels mit der Feuerwehr bis zur Inbetriebnahme abzustimmen. Hierbei ist auch festzulegen, an welchem Ort dieses spezielle Schaummittel gelagert werden soll.
- 2.14 Das vorliegende Rettungswegkonzept ist vollinhaltlich umzusetzen. Die Fenster, die als Rettungsfenster nach § 37 Abs. 4 SächsBO dienen, müssen im Lichten mindestens 0,90 m mal 1,20 m groß und dürfen nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.
- 2.15 Bezüglich der Ausgangsbreite von Türen in Rettungswegen ist die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.3 umzusetzen.
- 2.16 Die Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601 und die Brandschutzordnung nach DIN 14096 sind bis zur Inbetriebnahme zu erstellen bzw. zu aktualisieren.
- 2.17 Die Ausstattung mit Feuerlöschern hat nach der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 zu erfolgen.
- 2.18 Feuerschutzabschlüsse mit Feuerwiderstandsanforderung und Rauchschutztüren sind selbstschließend auszubilden. Sie können mittels zugelassenen elektromagnetischen Feststelleinrichtungen nach DIN 4102-18 offen gehalten werden. Sie müssen sich auch von Hand schließen lassen.
- 2.19 Die elektrischen Anlagen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den VDE-Bestimmungen errichtet werden. Für eventuell notwendige Leitungsverlegungen durch Brandwände und Wände mit Feuerwiderstandsanforderungen sowie in Rettungswegen ist die Muster-Leitungsanlagenrichtlinie (M-LAR) zu beachten.
- 2.20 Prüfung des Standsicherheitsnachweises:
Für die drei antragsgegenständigen Bauvorhaben sind die Prüfberichte zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises; Prüfbericht Nr.: 354/14-2, vom 30.01.2015, Prüfbericht Nr.: 354/14-3, 354/14-4 und 354/14-5, vom 06.03.2015 sowie die Prüfberichte Nr. 354/14-6, vom 31.03.2015 und 354/14-7, vom 06.05.2015 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Fachrichtung Massivbau, Metallbau, Dr.-Ing. Holger Stoß Bestandteil der Genehmigung und für die Bauausführung und weitere Planung zu beachten.
- 2.21 Entsprechend den o. g. Prüfberichten ist sicherzustellen, dass sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutzkonzeptes keine Änderungen der Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile ergeben.
3. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
- 3.1 Im unmittelbaren Abstrom (ca. 10 m; max. 20 m) des Produktionsgebäudes und der Neutralisationsanlage sind zwei Emissions-Grundwassermessstellen einzurichten. Die Errichtung hinsichtlich Lage und Ausbau der Grundwassermessstellen sind im Einzelnen mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, abzustimmen.



- 3.2 Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn des Produktionsgebäudes der Natrium-Stearyl-fumarat-Anlage ist der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge der Nachweis zu erbringen, dass die Grundwassermessstelle P 1 als vorgesehene Anstrommessstelle voll funktionsfähig ist und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- 3.3 Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn des Produktionsgebäudes der Natrium-Stearyl-fumarat-Anlage ist bezüglich der Überwachungsbedürftigen Ammoniumbelastung gegenüber der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge der Nachweis zu erbringen, dass die Messstellen P 6 und P 7 voll funktionsfähig sind. Für den Fall, dass die Grundwassermessstellen nicht mehr funktionsfähig sind, ist für die Überwachung der Ammoniumbelastung zumindest eine Ersatzmessstelle zu errichten. Die Lage und der Ausbau der Ersatzmessstelle sind mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge abzustimmen.
- 3.4 Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn des Produktionsgebäudes der Natrium-Stearyl-fumarat-Anlage ist in einem Übersichtsplan (Karte) Folgendes darzustellen und der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vorzulegen:
- die relevanten Objekte (Produktionsgebäude, Neutralisationsanlage),
 - die Grundwassergleichen,
 - die Anstrom- und Abstrommessstellen sowie
 - die Messstelle(n) zur Überwachung der Ammoniumbelastung.
- 3.5 Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn des Produktionsgebäudes der Natrium-Stearyl-fumarat Anlage sind die im AZB erwähnten Grundwassermessstellen zu beproben und das Grundwasser auf die relevanten Parameter (Bromwasserstoffsäure, Natronlauge, Salzsäure, Ammonium) zu analysieren.
4. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis einer Dampfkesselanlage (Erlaubnis Nr.: Nr. E 22/1.0-003/15)
- 4.1 Das Prüfbuch mit den Prüfbescheinigungen ist an der Betriebsstätte aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.2 Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Mitarbeiter der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) die Anlage gemäß § 15 BetrSichV überprüft und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt hat.
- 4.3 Gemäß § 3 BetrSichV sind auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung in Verbindung mit TRBS 1111 und TRBS 2210 die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln. Dabei dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Über die Prüfungsintervalle der wiederkehrenden Prüfungen (Äußere, Innere und Festigkeitsprüfung) am Dampfkessel entscheidet der Betreiber an Hand der Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnischen Bewertung in Verbindung mit den Forderungen der BetrSichV, den TRBS und der DIN EN 12593. Das Ergebnis ist dem Sachverständigen der ZÜS mitzuteilen und zu bewerten.
- 4.4 Spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage sind folgende Unterlagen dem Mitarbeiter der ZÜS zur Prüfung vorzulegen:



- Konformitätserklärung für die neu in Verkehr gebrachte Baugruppe Dampfkessel (Abhitzekeessel)
 - Die Bescheinigung über die Prüfung der elektrischen Sicherheitseinrichtungen einer überwachungsbedürftigen Kesselanlage einschließlich der bereits vorgeprüften Stromlaufpläne. Bei evtl. Änderungen sind die Stromlaufpläne entsprechend zu revidieren und diese einschließlich der Änderungen spätestens zur Prüfung vor Inbetriebnahme dem Mitarbeiter der ZÜS vorzulegen.
- 4.5 Die Prüfung der elektrischen Verschaltung mit Funktionsprüfung der Sicherheitseinrichtungen des Kesselschutzes und der Not-Aus-Einrichtung hat im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine Vor-Ort-Prüfung eines Mitarbeiters der zugelassenen Überwachungsstelle zu erfolgen.
- 4.6 Unter Beachtung der DIN 2403 ist eine Kennzeichnung aller Hauptabsperrarmaturen, eine Flussrichtungskennzeichnung und eine Medienkennzeichnung vorzunehmen.
- 4.7 In der Nähe der Rettungswege sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen bereitzustellen und funktionsfähig zu erhalten. Dabei ist die DIN EN 3 zu beachten. Bei der Auswahl der Feuerlöscher ist die DIN EN 2 zu beachten.
- 4.8 Im Kesselaufstellungsraum sind dauerhaft und gut sichtbar die technologischen Schemata für Wasser, Dampf und Brennstoff anzubringen.
- 4.9 Auf der Grundlage der TRBS 1111 (Gefährdungsbeurteilung) in Verbindung mit der TRBS 2210 und der TRBS 2141 Teil 1 sind vom Betreiber die Modalitäten für die Wartung und Prüfung der Regel- und Sicherheitseinrichtungen bis zur Inbetriebnahme festzulegen.
- 4.10 Die Checkliste ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme dem Mitarbeiter der zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Die anhand der Checkliste durch den Kesselwärter durchgeführten Prüfungen sind in einem Betriebsbuch nachzuweisen.
- 4.11 Bei der Nachweisführung sind besonders folgende Punkte zu beachten:
- Bestätigungsvermerk der beauftragten Person (Kesselwärter) mit Unterschrift über den ordnungsgemäßen Zustand der Dampfkesselanlage und über die durchgeführten Überprüfungen gemäß Checkliste,
 - Ergebnisse der nach TRD 611/DIN EN 12953-10 festgelegten regelmäßigen Wasseruntersuchungen,
 - alle Störfälle sowie besonderen Feststellungen anlässlich der Prüf- und Wartungsarbeiten an der Kesselanlage,
 - halbjährlicher Bestätigungsvermerk des Sachkundigen eines Service-/ Wartungsbetriebes über die notwendigen Prüf- und Wartungsarbeiten an den Regel-, Sicherheits- und Begrenzungseinrichtungen sowie an der Feuerungsanlage (Gasbrenner).

Das Betriebsbuch ist dem Mitarbeiter der zugelassenen Überwachungsstelle bei den wiederkehrenden Prüfungen und bei Kontrollhandlungen der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 4.12 Die Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage darf nur solchen Kesselwärmern übertragen werden, die entsprechend eingewiesen und mit den besonderen Betriebsver-



hältnissen der Anlage vertraut sind. Die Kesselwärter müssen die Berechtigung zum Bedienen einer Kesselanlage der Kategorie IV besitzen.

- 4.13 Bis zur Inbetriebnahme ist eine Handlungsanweisung für den Kesselwärter auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung, der sicherheitstechnischen Bewertung und der Betriebsanweisung nach TRBS 2141 Teil 1 bei einem beaufsichtigungsfreien Kesselbetrieb für die Wartung und Bedienung und zur Einhaltung des Arbeitsschutzes zu erarbeiten und am Aufstellungsort der Kesselanlage zu hinterlegen. In der Handlungsanweisung sind die Anforderungen der Feuerungsanlage (Gasbrenner) zu berücksichtigen.
- 4.14 Folgende Bescheinigungen sind neben den vorzulegenden Unterlagen in den vorgenannten Nebenbestimmungen, zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen:
- Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Dampfkesselanlage (hier in Form der BImSchG-Genehmigung),
 - Bescheinigung über Prüfung der elektrischen Verschaltung,
 - Bestätigung über die ordnungsgemäße Installation der Kesselanlage durch den Errichterbetrieb,
 - Bescheinigung über die Dichtheitsprüfungen an den neu installierten Gasleitungen,
 - Bestätigung über die ordnungsgemäße Einweisung des Bedienpersonales an der neuen Kesselanlage.
- 4.15 Die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Arbeitsschutz ist mit der Bescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV schriftlich zu unterrichten.
5. Nebenbestimmungen zur Erlaubnis zur Montage, zum Bau und Betrieb eines Aceton-Tanklagers (Erlaubnis Nr. E 22/9.0-002/2015- TL)
- 5.1 Die erforderlichen Prüfungen nach §§ 15 und 16 BetrSichV i. V. m. Anhang 2, Abschnitt 3 BetrSichV durch eine ZÜS sind im Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 GefStoffV zu dokumentieren. Das Explosionsschutzdokument ist der ZÜS zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.2 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ist der ZÜS die vollständige Anlagendokumentation vorzulegen. Diese umfasst:
- Herstellerdokumentationen der Lagerbehälter, Zapfsäulen, Sicherheitseinrichtungen,
 - Nachweise, Dokumentationen über die ordnungsgemäße Montage und Installation der elektrischen Anschlüsse vor Ort (Potentialausgleich), der elektrischen Betriebsmittel und Blitzschutzanlagen,
 - Dichtheitsnachweis für alle Rohrleitungen, die Lösungsmittel bzw. Lösungsmitteldämpfe führen,
 - Fließschema der Rohrleitungen (RI - Fließbild),
 - Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV i. V. m. TRGS 509,
 - Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Abs. 9 Nr. 2, Anhang 1 Nr. 1 GefStoffV,
 - Betriebsanweisung für die Lageranlage gemäß § 14 GefStoffV i. V. m. TRGS 509 und TRGS 555 sowie
 - Nachweis über Einweisung/Unterweisung der Beschäftigten gemäß § 12 BetrSichV.



- 5.3 Nach erfolgter Prüfung vor Inbetriebnahme ist eine Kopie der Prüfbescheinigung unverzüglich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Arbeitsschutz zu übergeben.
- 5.4 Die Kennzeichnung der Lageranlage ist nach Gefahrstoffverordnung i. V. m. TRGS 509 Punkt 4.3 und ASR A 1.3 sichtbar anzubringen
- 5.5 Zum Schutz vor Gefahren für Beschäftigte bei Auslösen des Überdruckventils des Gaspendelsystems auf dem Tanklager in ca. 1,5 m Höhe Domschachthöhe (entsprechend > 4 m über Erdgleiche) ist der Zugang zum Tanklager nur für eingewiesenes Personal in geeigneter Arbeitsschutzbekleidung zuzulassen.
- 5.6 Der Zugang für Unbefugte ist zu verbieten und mit einer geeigneten Absperrung zu versehen. Vorsorglich ist der Bereich augenfällig am Zugang als Ex-Bereich zu kennzeichnen.

6. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1 Allgemeine Anforderungen

- 6.1.1. Bei Verarbeitung, Förderung, Umfüllung oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben, sind folgende erhöhte technische Anforderungen zu realisieren:

- Es sind technisch dichte Pumpen zu verwenden (wie Spaltrahmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen).
- Flanschverbindungen sind technisch dicht auszuführen. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 oder DIN EN 1591-2 zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckage rate von 10^{-5} kPa·l(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend VDI-Richtlinie 2440 nachzuweisen
- Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen, von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventilen oder Schiebern, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Diese Nachweise sind bis zur Inbetriebnahme dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Immissionsschutz vorzulegen.

- 6.1.2 Es ist ein Betriebstagebuch anzulegen und zu führen, in das sämtliche Betriebsstörungen und Notbetriebssituationen der Abluftbehandlungsanlage unter Angabe:

- der Art,
- der Ursache,
- des Zeitpunktes und
- der Dauer

der jeweiligen Betriebsstörung / Notbetriebssituation einzutragen sind. Ferner sind zusätzlich die zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Betriebsstörung / Notbetriebssituation getroffenen Maßnahmen einzutragen. Das Betriebstagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Immissionsschutz, bereit zu halten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.



- 6.1.3 Bei Störungen, Notbetriebssituationen oder einem Ausfall der Abluftbehandlungsanlage ist die Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearylfumarat unverzüglich stillzusetzen.
- 6.1.4 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Immissionsschutz, unverzüglich zu informieren.
- 6.1.5 Bis zur Inbetriebnahme ist eine Bescheinigung der Herstellerfirma des Dampferzeugers (BE 21) zu erbringen, dass der unter den Prüfbedingungen nach dem Verfahren der Anlage 3 Nr. 1 der 1. BImSchV ermittelte Nutzungsgrad von 94% nicht überschritten wird.

6.2 Luftreinhaltung

6.2.1 Emissionsbegrenzungen

6.2.1.1 Quelle: BE 23 Abluftbehandlung (E 06)

Folgende Massenströme luftverunreinigender Stoffe, bezogen auf das Volumen von trockenem Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa), dürfen in der Quelle E 06 der Abluftbehandlung (BE 23) bei einem Abgasvolumenstrom von 9 m³/h nicht überschritten werden:

Gesamtstaub einschließlich Feinstaub	0,20 kg/h
Organischer Stoff, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,50 kg/h

Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff darf insgesamt folgender Massestrom in Abgas nicht überschritten werden

Organische Stoffe der Klasse I (Maleinsäureanhydrid)	0,1 kg/h
--	----------

6.2.1.2 Quelle: BE 21 Dampferzeuger neu (E 05)

Bei der Verbrennung von Erdgas aus dem Dampferzeuger (BE 21) Quelle (E 05) dürfen folgende Bedingungen nicht überschritten werden:

Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	120 mg/kWh
Nutzungsgrad	≥ 94%
Abgasverlust	9 %

6.2.1.3 Quelle: BE 12 Dampferzeuger Bestand (E 02)

Bei der Verbrennung von Erdgas aus dem Dampferzeuger (BE12) Quelle (E 02) dürfen folgende Bedingungen nicht überschritten werden:

Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	120 mg/kWh
Nutzungsgrad	≥ 94%
Abgasverlust	9 %



6.2.2 Ableitbedingungen

6.2.2.1 Die Ableitung der Abgase des Dampferzeugers (BE 21) mit der Quelle E 05 hat über einen Schornstein mit einer Mindestbauhöhe von 20 m über Flur zu erfolgen.

6.2.2.2 Die Ableitung der Abgase der Abluftbehandlungsanlage (BE 23) mit der Quelle E 06 ist 13 m über Flur abzuleiten.

6.2.3 Messung und Überwachung der Emissionen

6.2.3.1 Die Einhaltung des Emissionsgrenzwerte nach Nr. 6.2.1.1 sind durch Messung durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV von der zuständigen Behörde des Landes bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen.

6.2.3.2 Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.

6.2.3.3 Zur Durchführung der Messung für die unter Ziffer 6.2.1.1 dieses Bescheids aufgeführten Emissionsbegrenzungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken vorzusehen. Dabei sind die Anforderungen der Normen DIN EN 15259 und EN 13284 zu beachten. Es muss gewährleistet sein, dass an der zu wählenden Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Hierzu gehören nicht nur eine ausreichende Anzahl von Messöffnungen, sondern auch ausreichende Ein- und Auslaufstrecken. Ferner müssen die Messplätze (Arbeitsbühnen) an den Messöffnungen ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein.

6.2.3.4 Die Messungen nach Ziffer 6.2.1.1 sind im Zeitraum von 3 Monaten nach Erreichen des ungestörten Betriebes, spätestens jedoch 6 Monate nach Inbetriebnahme und anschließend ohne weitere Aufforderung wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren durchführen zu lassen.

Der Messumfang sowie die Termine der Emissionsmessungen sind mit dem Landratsamt spätestens 14 Tage vor Messbeginn abzustimmen.

Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen und dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Immissionsschutz, spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen

6.2.3.5 Für die Emissionsgrenzwerte nach Nr. 6.2.1.1 sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission (Volllastbetrieb) und mindestens jeweils eine weitere Messung bei schwankenden Emissionsverhalten (z. B.: An- oder Abfahrvorgänge) durchzuführen. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.



Dampferzeugeranlagen (BE 12 und BE 21)

- 6.2.3.6 Der Betreiber hat Messöffnungen für die beiden Dampferzeugungsanlagen herzustellen oder herstellen zu lassen, die den Anforderungen nach Anlage 1 der 1. BImSchV entsprechen.
- 6.2.3.7 Messungen zur Feststellung der Emissionen nach Nr. 6.2.1.2 und Nr. 6.2.1.3 und der Abgasverluste müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 6.2.3.8 Der Betreiber hat die Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 6.2.1.2 und Nr. 6.2.1.3 innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme oder Änderung der Anlage vom zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen. Das Protokoll ist dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Immissionsschutz, spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen.
- 6.2.3.9 Der Betreiber hat die Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 6.2.1.2 und Nr. 6.2.1.3 einmal in jedem dritten Kalenderjahr nach der Inbetriebnahmemessung vom zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch wiederkehrende Messungen feststellen zu lassen.
- 6.2.3.10 Der Betreiber hat die Ergebnisse der Inbetriebnahmemessung und die Ergebnisse der wiederkehrenden Messungen für mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Immissionsschutz, vorzulegen.

6.3 Lärmschutz

- 6.3.1 Der Beurteilungspegel der durch die neu genehmigte und durch die auf dem gleichen Betriebsgelände bereits genehmigten Anlagen insgesamt verursachten Schallimmissionen darf im Einwirkungsbereich an den nachstehenden Immissionsorten gemäß A 1.3 TA Lärm folgende Lärmimmissionswerte nicht übersteigen:

Immissionsort	Einordnung nach BauNVO/ Tatsächliche Nutzung	Einzuhaltende Immissionswerte (Beurteilungspegel) in dB(A)	
		Beurteilungspegel L _{rT} dB(A) tags (06:00 – 22:00 Uhr)	Beurteilungspegel L _{rT} dB(A) nachts (22:00 – 06:00 Uhr)
Immissionsort 1, Lohmener Str. 12	GE	62	48
Immissionsort 2 Lohmener Str. 12b	MI	57	43
Immissionsort 3 Lohmener Str. 12 (Wohnhaus Flur.St 520/27)	GE	62	47



Kurzzeitige Pegelspitzen dürfen an den Immissionsorten 1 und 3 tags nicht mehr als 95 dB(A) und nachts nicht mehr als 70 dB(A) betragen.

Kurzzeitige Pegelspitzen dürfen an dem Immissionsort 2 tags nicht mehr als 90 dB(A) und nachts nicht mehr als 65 dB betragen.

6.3.2 Die in der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. ABD 41765.01/15 für die geplante Betriebserweiterung der CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG, am Standort Lohmener Straße 12 in 01796 Pirna, vom 16.04.2015 zum Genehmigungsantrag zugrunde gelegten Emissionsansätze, Annahmen und Eigenschaften sind bei dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage umzusetzen und dauerhaft sicherzustellen. Insbesondere betrifft dies die nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Anforderungen an die Schallquellen

6.3.3 Die Geräuschemissionen der beantragten Anlagenerweiterung und des unter Punkt 6.3.4 aufgeführten Lkw Fahrverkehrs (Zusatzbelastung) sind so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegel-Immissionsanteile (Beurteilungspegel) führen:

Immissionsort	Einordnung nach BauNVO/ Tatsächliche Nutzung	Einzuhaltende Immissionswerte (Beurteilungspegel) in dB(A)		
		Beurteilungspegel L_{rT} dB(A) tags (06:00 – 22:00 Uhr)	Beurteilungspegel L_{rT} dB(A) nachts (22:00 – 06:00 Uhr)	Beurteilungspegel L_{rT} dB(A) sonn – und feiertags tags (06:00 – 22:00 Uhr)
Immissionsort 1, Lohmener Str. 12	GE	35	32	32
Immissionsort 2 Lohmener Str. 12b	MI	38	36	36
Immissionsort 3 Lohmener Str. 12 (Wohnhaus Flur.St 520/27)	GE	40	38	38

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

6.3.4 Für die Anlieferung der Rohstoffe und den Abtransport der Fertigprodukte sind für den beantragten Anlagenteil täglich bis zu 5 Lkw zulässig. Diese Transporte sind nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.

6.3.5 Die Wände und das Dach des Produktionsgebäudes müssen mindestens einem Bauschalldämm-Maß $R'_w = 47$ dB entsprechen.

6.3.6 Die Wände des Dampferzeugergebäudes müssen mindestens einem Bauschalldämm-Maß von $R'_w = 25$ dB, das Dach muss mindestens einem Bauschalldämm-Maß



$R'_{W} = 24$ dB und die Tür sowie Montageöffnungen müssen einem Bauschalldämm-Maß $R'_{W} = 20$ dB entsprechen.

- 6.3.7 Die Emissionswerte des Produktionsgebäudes sind auf $L_i = 80$ dB(A) und des Dampferzeugers auf $L_i = 77$ dB(A) zu begrenzen.
- 6.3.8 Der Schalleistungspegel L_{WA} des Kühlturmes ist tags (06:00 – 22:00 Uhr) auf $L_{WA} = 93$ dB(A) und nachts (22:00 – 06:00 Uhr) auf $L_{WA} = 90$ dB(A) zu begrenzen.
- 6.3.9 Der Schalleistungspegel L_{WA} der Kälteanlage ist tags (06:00 – 22:00 Uhr) auf $L_{WA} = 82$ dB(A) und nachts (22:00 – 06:00 Uhr) auf $L_{WA} = 79$ dB(A) zu begrenzen.
- 6.3.10 Der Schalleistungspegel L_{WA} der Trafo-Station ist auf $L_{WA} = 60$ dB(A) zu begrenzen.
- 6.3.11 Die Schalleistungspegel L_{WA} der Pumpen des Acetonlagers sind auf $L_{WA} = 63$ dB(A) zu begrenzen.
- 6.3.12 Der Schalleistungspegel L_{WA} der Kaminmündung ist auf $L_{WA} = 92$ dB(A) zu begrenzen.
- 6.3.13 Die Geräte und Anlagenbestandteile sind regelmäßig auf Verschleiß- und Abnutzungerscheinungen, die sich negativ auf die Lärmemissionen auswirken können, zu überprüfen und verschlissene Teile bzw. Komponenten unverzüglich auszutauschen bzw. erhöhte Emissionen durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen.
- 6.3.14 Funktionsproben der Sicherheitsventile sind nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) unzulässig.

Nachweisführung

- 6.3.15 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenanteile ist durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an den Immissionsorten IO 1 – IO 3 die festgesetzten Beurteilungspegel für die Nachtzeit nach Punkt 6.3.1 eingehalten werden. Es sind auch die unter Punkt 6.3.3 bis 6.3.12 angegebenen Annahmen zu überprüfen.
- 6.3.16 Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Schall-Immissionsanteile der Anlage 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 bzw. über Ersatzmesspunkte nach den Vorschriften der TA Lärm ermittelt werden.
- 6.3.17 Wiederkehrende Messungen sind nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils drei Jahren nach der Inbetriebnahmemessung durchzuführen.
Die Messungen dürfen nicht von einem Messinstitut und auch keiner Niederlassung oder Außenstelle durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend oder gutachterlich tätig war.
- 6.3.18 Einzelheiten zur Messung sind mit dem Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Immissionsschutz, als zuständige Überwachungsbehörde und dem beauftragten Messinstitut abzustimmen.
- 6.3.19 Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Immissionsschutz, ist mindestens 14 Tage vorher über den beabsichtigten Messtermin schriftlich zu unterrichten.



6.3.20 Die Messergebnisse sind dem Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Immissionsschutz, unverzüglich jedoch spätestens 10 Wochen nach Messdurchführung schriftlich zu übermitteln.

7. Wasserrechtliche Nebenbestimmung

7.1 Für die Anlagen NaOH-Behälter, Frischaceton, Reinaceton, Altaceton sowie die HBV-Anlage sowie die Leitungen sind konkrete Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Das Bedienpersonal ist über deren Inhalt zu unterrichten. Die Pläne sind bis zur Inbetriebnahme zu erstellen und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

7.2 Alle Anlagenteile, insbesondere Behälter, Verbindungen und Rohrleitungen sind regelmäßig auf Leckagen und Schutzvorkehrungen, wie Beschichtungen, Füllstandsmesser, Leckanzeigergeräte, Grenzwertgeber, Absperrventile und -armaturen auf ihre Funktion hin zu kontrollieren. Undichtheiten und Defekte sind unverzüglich zu beheben. Die Überwachungen und Maßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren.

7.3 Anlagenteile müssen gegenüber den ihnen ausgesetzten chemischen und physikalischen Einflüssen und Belastungen dauerhaft standhalten.

7.4 Alle Rohrleitungen und einwandigen Behälter sind zugänglich und von allen Seiten einsehbar zu gestalten.

7.5 Auffangräume müssen flüssigkeitsdicht und ohne Abläufe ausgeführt sein.

7.6 Austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7.7 Die Mengen der dem Anhang 22 und dem Anhang 31 der AbwV zuzuordnenden Abwasserströme sind jeweils separat zu erfassen und zu messen.

7.8 Für sämtliche Behälter und Rohrleitungen ist vor Inbetriebnahme eine Druckprüfung durchzuführen.

7.9 Bis zur Inbetriebnahme sind die Verwendbarkeitsnachweise der eingebauten Behälter, Leckanzeigergeräte und Überfüllsicherungen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

8. Abfallrechtliche/Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

8.1 Beim Einsatz von Recyclingmaterial sind die Anforderungen des Erlasses „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des SMUL bindend (Download unter: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13770.htm>).

8.2 Sind im Rahmen der zu errichtenden Gebäude Boden- und Tiefbauarbeiten erforderlich, sind diese von einem Altlastensachverständigen bzw. von Untersuchungsstellen, die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche geräte-technische Ausrüstung verfügen, zu begleiten und zu dokumentieren.

Die Ergebnisdokumentation ist spätestens 4 Wochen nach Abschluss aller Bauarbeiten der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.



9. Arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

9.1 Vor Inbetriebnahme der Produktions- und Lageranlage ist die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG i. V. m. § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 LärmVibrationsArbSchV und ArbMedVV zu vervollständigen und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten festzulegen.

9.2 Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung sowie die Nachweise der Prüfung vor der erstmaligen Verwendung bzw. vor Inbetriebnahme der Arbeitsmittel und überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß §§ 14, 15 und Anhang 1, 2, 3 BetrSichV sind eine Woche nach Beginn der Tätigkeiten der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Arbeitsschutz zur Einsicht vorzulegen.

Das betrifft insbesondere die Prüfung der:

- Produktions- und Lageranlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen, einschließlich der erlaubnisbedürftigen Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten,
- Dampfkesselanlage und
- Druckbehälteranlagen und Rohrleitungen.

D. Begründung

1. Das Vorhaben

Die CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 01769 Pirna, Lohmener Str.12, eine Anlage zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (hier: Carboxymethylstärke und Carboxymethylzellulose) nach Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sowie eine Rektifikationsanlage als Nebenanlage nach Nr. 4.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Grundlage des Betriebes der Anlage sind die Altanlagenanzeige vom 21.12.1991 gemäß § 67 BImSchG. Danach folgten eine nachträgliche Anordnung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte vom 03.09.1993 sowie zahlreiche Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG und Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG. Die letzte größere Änderung der Anlage wurde im Rahmen zweier Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG mit Bescheid vom 08.03.2010 und 11.03.2010 genehmigt. Gegenstand der Änderungsverfahren waren die Errichtung und der Betrieb einer Rektifikationsanlage (BE 6) sowie die Substitution von Methanol durch Ethanol.

Gegenstand des jetzt vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsantrages ist im Wesentlichen

- die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearylfumarat [REDACTED] in einem neu zu errichtenden Produktionsgebäude einschl. Nebenanlagen, wie Kaltwassererzeuger, Kälteanlage, Anlage zur Lagerung und Verdampfung von Flüssigstickstoff, Druckluftherzeugung, Trafostation und Heizungsanlage (BE 20)
- Errichtung und Betrieb eines Lagers für Aceton insgesamt 120 m³ (BE 22)
- Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage (BE 23)
- Errichtung und Betrieb einer Dampferzeugungsanlage (FWL = 5,5 MW) in einem neu zu errichtenden Gebäude (BE 21)
- Änderung der bestehenden Rektifikationsanlage K9 durch den Einsatz eines Aceton/Wasser-Gemisches (BE 6) sowie



- Änderung der bestehenden Dampferzeugungsanlage (BE 12) durch Anschluss des neuen Dampferzeugers (BE 21).

Der detailliertere Gegenstand des vorliegenden Änderungsantrages ist im Tenor dieser Genehmigung definiert.

Für diese Vorhaben beantragte die CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG, am 19.01.2015 (Posteingang: 26.01.2015) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Mit dem Änderungsantrag nach § 16 BImSchG wurde gleichzeitig ein Antrag gemäß § 8a BImSchG zur Zulassung des vorzeitigen Beginns für bauvorbereitende Maßnahmen, wie Baustelleneinrichtung, Erd- und Gründungsarbeiten der Gebäude, etc. gestellt. Der Antrag wurde jedoch mit Schreiben vom 08.12.2015 durch die CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG zurückgezogen. Das Verfahren für den vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG war damit beendet.

Hauptgegenstand des Verfahrens ist, dass die CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG beabsichtigt, eine neue Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearylfumarat [REDACTED] in einem Produktionsgebäude mit der Bezeichnung „Produktion SSF“ zu errichten. Die Anlage dient der Herstellung eines Tablettierhilfsstoffes für die pharmazeutische Industrie.

In dem Batchverfahren wird aus Maleinsäureanhydrid und Stearyalkohol (wachsähnlich) in Acetonlösung das Endprodukt durch Ausfällung hergestellt. Dazu werden beide Rohstoffe als Sackware (Pellet- oder Schuppenform) angeliefert und chargenbezogen ausgewogen. In einem beheizten Behälter werden die Rohstoffe manuell nacheinander vorgelegt und durch Erwärmung zum Schmelzen gebracht. Nach der ersten Reaktion wird Aceton aus dem Tanklager für die nachfolgende Synthese hinzugefügt. Im Synthesebehälter wird durch Erwärmen und mit Hilfe eines Katalysators ein Zwischenprodukt gebildet, das anschließend mit verdünnter Natronlauge in der acetonhaltigen Lösung zum Endprodukt in der Wärme neutralisiert wird und dabei ausfällt. Hierbei bildet sich eine Suspension, da das neutralisierte Endprodukt in Aceton nicht löslich ist. Nach abgeschlossener Neutralisation und Abkühlung auf Raumtemperatur werden die Feststoffe in Zentrifugen abgetrennt und mit reinem Aceton mehrfach in Suspension gereinigt. Dabei werden Reaktionsnebenprodukte sowie nicht ausreagierte Ausgangsstoffe entfernt. In einem Vakuumtrockner wird das Aceton entfernt. Das so entstandene Pulver wird pneumatisch in einen Kühlmischer gefördert in dem es auf Umgebungstemperatur abgekühlt wird. Nach Vermahlung und Absiebung wird das Fertigprodukt verpackt.

Die Acetonkondensate und die abzentrifugierten Lösungen werden gesammelt. In einer Destillation gereinigt und wieder in das Tanklager gefördert.

Die gesamte Anlage verfügt über ein Gaspendelsystem. Dadurch werden die durch Umfüllvorgänge der Flüssigkeiten und thermische Ausdehnungseffekte entstehenden Unter- und Überdrücke ausgeglichen. Überschüssige Luft wird in einem Luftwäscher gereinigt, bevor sie in die Umgebung abgegeben wird.

Weitere Details des Planungskonzeptes sind im Kapitel 2 des BImSchG-Antrages enthalten, welcher Bestandteil dieser Genehmigung ist.

2. Das Genehmigungsverfahren

2.1. Anlagenart

Das Vorhaben bedarf nach § 16 i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und der Nr. 4.1.2 für die Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearylfumarat und für die Änderung der Rektifikati-



onsanlage als Nebenanlage nach Nr. 4.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG, Lohmener Straße 12, 01796 Pirna wurde gemäß §§ 10 und 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 7 UVPG wurden die Stellungnahmen aller Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Beteiligt wurden insbesondere die Landesdirektion Dresden - Abteilung Arbeitsschutz, die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Pirna, die Wasserbehörde, die Naturschutzbehörde, die Abfall- und Bodenschutzbehörde, die Abteilung Bevölkerungsschutz, sowie die Stadt Pirna für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

2.4 Zuständigkeit

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 AGLmSchG sachlich und gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG örtlich für den Vollzug des BImSchG zuständig.

2.5 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen konnte abgesehen werden, da der Träger des Vorhabens den Verzicht auf die Auslegung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorzulegenden Unterlagen erkennbar war, dass durch die beantragten Änderungen auf Grund der von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

2.6 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.2 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearylformurat um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.7 BVT- Merkblatt

Für die Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearylformurat der Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Herstellung organischer Feinchemikalien“, „Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“, „Lagerung gefährli-



cher Substanzen und staubender Güter“ und „Industrielle Kühlsysteme“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

2.8 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage der CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 UVPG für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist. In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3.) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 Sätze 1 und 3 UVPG wurde entsprechend den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Bewertung der beantragten Anlagen ergab, dass die durch die Vorhaben hervorgerufenen nachteiligen Umweltauswirkungen gering sind. In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Die Bewertung der beantragten Anlagen ergab somit, dass die durch das Vorhaben hervorgerufenen nachteiligen Umweltauswirkungen gering sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind somit nicht zu besorgen.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 3a Satz 2 UVPG erfolgte im Amts- und Mitteilungsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Jahrgang 26, Nummer 2, vom 26. Februar 2016) und im Internet die öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses.

3. Entscheidung über den Antrag

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen sowie die Auswertung der eingegangenen Fachstellungen haben ergeben, dass das beantragte Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig ist (§ 6 Abs. 1 BImSchG) und somit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage der CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG zu erteilen ist.

Bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen zur Genehmigung ist insbesondere sichergestellt, dass durch die geplante Änderung und den Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und



die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Außerdem wird Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung getroffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Ferner sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG). Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Durch verschiedene Kühl- und Heizsysteme werden Prozesswärme und Abwärme energieeffizient und ressourcenschonend genutzt. Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie noch sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann.

Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten werden somit bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erfüllt.

Ferner stellen die in Abschnitt C. angeordneten Maßnahmen und festgesetzten Grenzwerte sicher, dass die Anlage nach Umsetzung der geplanten Änderung dem Stand der Technik entsprechend betrieben wird.

Die formellen und materiellen Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung sind gegeben.

Luftimmissionen

Für die untersuchten Stoffe Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Schwebstaub (PM-10) war eine gesonderte Vorbelastungsmessung aufgrund der Kriterien nach 4.6.2.1 TA Luft nicht erforderlich, da die Immissionswerte für den jeweiligen Schadstoff am Ort der höchsten Belastung eingehalten werden.

Im Antrag wurde nachgewiesen, dass die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft für die zusätzlich emittierten Luftschadstoffe, wie Staub und Stickoxide (NO_x) weit unterschritten werden. Für die ebenfalls zusätzlich emittierten Stoffe Gesamtkohlenstoff (Aceton) und Kohlenstoff (CO) wird der Massenstrom nach Nr. 5.2 TA Luft ebenso deutlich unterschritten und kann als irrelevante Zusatzbelastung betrachtet werden.

Die Emissionen aus der Bestandanlage unterschreiten ebenfalls die in der TA Luft bzw. aus den Genehmigungsbescheiden festgesetzten Grenzwerte.

Die Anlage zur Herstellung von Natrium-Stearylformurat und deren Ausrüstungen sind über ein Gaspendelsystem verbunden. Damit werden Emissionen weitestgehend vermieden. Die an die Umwelt abgegebene Abluft wird durch eine Abluftreinigung durch mehrstufige Kondensation vom Aceton gereinigt. Es wird ein Massestrom von maximal 0,25 kg/h und durchschnittlich 0,16 kg/h an Aceton an die Umgebung abgegeben. Damit wird der Grenzwert für C-Gesamt nach 5.2.5 TA Luft von 0,50 kg/h sicher eingehalten.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Schadstoffe ist gegeben, da an Hand der Angaben in den Antragsunterlagen nachgewiesen werden konnte, dass die sich aus der TA Luft ergebenden Anforderungen eingehalten werden.

Zur Kontrolle der auferlegten Grenzwerte wurden gemäß § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV Nebenbestimmungen zu Messungen von Schadstoffen aufgenommen. Somit ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zusätzlich Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen.



Zur Erfüllung der Betreiberpflichten entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird das im Produktionsprozess entstehende Acetone in der Rektifikation aufbereitet und dem System wieder als Hilfsstoff zugeführt. Bromwasserstoffsäure wird in Leihgebinden angeliefert und an den Lieferbetrieb zurückgegeben. Diese Verfahrensweise entspricht ferner den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 1 KrWG.

Geruch

Beim Produktionsprozess fallen geringe Mengen Abluft an. Prozessbedingt enthält die Abluft Aceton. Laut den Berechnungen im Antrag wird die Geruchsschwelle für Aceton jedoch deutlich unterschritten.

Lärm

Die Berechnungsergebnisse der Schallimmissionsprognose der Firma Akustik Bureau Dresden, Nr. 41765.01/15 vom 16.04.2015, kommen zu dem Ergebnis, dass die Emissionen des zu ändernden Anlagenteiles mit dem dazugehörigen Fahrzeugverkehr an den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen keine Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte erwarten lassen. Voraussetzung dafür ist, dass die genannten bauakustischen Mindestanforderungen an den einzelnen Fassadenbestandteilen eingehalten werden und geeignete Schalldämpfer in der Rauchgasführung des Dampferzeugers zum Einsatz kommen. Diese lärmtechnischen Anforderungen wurden durch entsprechende Nebenbestimmungen im Bescheid sichergestellt.

Die berechneten Teilbeurteilungspegel (Zusatzbelastung) liegen mindestens 6 dB unter dem Gesamtrichtwert. Werden die Beurteilungspegel der bereits existierenden Anlagenteile mit den hinzukommenden Teilbeurteilungspegeln addiert, so ergeben sich die Gesamtbeurteilungspegel, welche im Tag- und Nachtzeitraum um mindestens 3 dB unter den in der TA Lärm festgesetzten Grenzwerten liegen.

Die zulässigen Werte für den Spitzenpegel (einmalige kurzzeitige Ereignisse) werden zu jeder Zeit und an jedem Ort eingehalten.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen sind durch die Anlage somit nicht zu erwarten.

Die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG liegen ebenfalls vor

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Für das Vorhaben sind die notwendige Baugenehmigung nach § 64 SächsBO, die Zulassung einer Abweichung vom Überdeckungsverbot der Abstandsflächen für die sich überdeckenden Abstandsflächen nach § 67 Abs. 1 SächsBO, die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer feststehenden Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BetrSichV, die Erlaubnis zum Bau, zur Montage sowie zum Betrieb eines Aceton-Tanklagers nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV, sowie die Anzeigenbestätigungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 8 Abs. 2 SächsVAwS mit zu erteilen.

- a) Gemäß § 64 SächsBO erfolgte die Prüfung der Bauvorlagen als Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Ziffer 17 SächsBO. Bei dem geplanten Produktionsgebäude handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 und bei dem Dampferzeugergebäude mit freistehendem Schornstein (Höhe 20 m) um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Bauvorhaben richtet sich nach § 34 BauGB. Die Eigenart der Umgebung entspricht einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO.

Gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO stehen dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen waren. Die



Baugenehmigung war daher im Rahmen der v. g. Tatbestandsvoraussetzungen zu erteilen. Die Baugenehmigung wurde mit Stellungnahme der Stadt Pirna, untere Bauaufsichtsbehörde, vom 06.10.2015 erteilt.

- b) Das Vorhaben bedurfte außerdem der Zulassung einer Abweichung vom Überdeckungsverbot der Abstandsflächen nach § 67 SächsBO zwischen dem Neubau des Produktionsgebäudes und dem vorhandenen Lagerschauer sowie zwischen dem vorhandenen Lagerschauer und dem Dampferzeugergebäude.

Mit Schreiben vom 22.01.2015 wurden dafür zwei Anträge auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO vom § 6 Abs. 3 SächsBO für die sich überdeckenden Abstandsflächen des vorhandenen Lagerschauers zu dem geplanten Produktionsgebäude und dem Dampferzeugergebäude mit freistehendem Schornstein (Höhe 20 m) gestellt.

Vorhandener Lagerschuppen zu geplantem Dampferzeugergebäude mit freistehendem Schornstein

Gegenstand des Antrages auf Abweichung vom 12.01.2015 ist, dass sich die Abstandsflächen nach § 6 SächsBO im Bereich des ca. 6 m hohen Gebäudeteiles des Dampferzeugergebäudes mit den Abstandsflächen des Lagerschauers um ca. 1,07 m auf eine Länge von ca. 9,44 m überlagern.

Der Antrag wird damit begründet, dass der Abstand beider Gebäude 5,0 m beträgt und das Schutzziel, einen Brandüberschlag zu verhindern, somit erfüllt ist. Weder im Lagerschauer noch im Dampferzeugergebäude werden brennbare Stoffe gelagert, somit ergeben sich keine Brandlasten. Die Überlagerung der Abstandsflächen tritt an dem ca. 9,44 m langem Dampferzeugergebäude (Süd-West-Seite) auf. Die Belichtung des Dampferzeugergebäudes und des Lagerschauers wird dadurch nicht eingeschränkt, da sich in diesen Bereichen keine Fenster befinden.

Der Brandschutznachweis des Entwurfsverfassers und die Stellungnahme vom TÜV Süd (Ergänzung vom 23.04.2015) liegen den Antragsunterlagen für den Neubau des Dampferzeugergebäudes einschließlich freistehenden Schornsteins bei.

Vorhandener Lagerschuppen zum geplanten Produktionsgebäude

Die Abstandsflächen des Produktionsgebäudes und des Lagerschauers überdecken sich um 1,71 m auf einer Länge von 20 m (Nord-Ost-Seite). Die Belichtung des Produktionsgebäudes und des Lagerschauers wird dadurch nicht eingeschränkt, da sich in diesem Bereich keine Fenster befinden.

Der Abstand der beiden Gebäude beträgt 4,70 m. Auf Grund der Überdeckung der Abstandsflächen wurde ein Antrag auf Abweichung mit Datum 22.01.2015 vom § 6 Abs. 3 SächsBO gestellt.

Der Brandschutznachweis des Entwurfsverfassers und die Stellungnahme vom TÜV Süd liegen den Antragunterlagen für den Neubau des Produktionsgebäudes bei. Ebenso vorliegend ist die brandschutztechnische Einschätzung der Anträge auf Abweichung vom Überdeckungsverbot der Abstandsflächen vom 29.04.2015. Danach sind im Brandschutzkonzept für das Produktionsgebäude Wärmeabzugsflächen berechnet. Diese befinden sich jedoch nicht in dem Außenwandabschnitt (Gebäudeachse 1 und 4), welcher dem Lagerschauer gegenübersteht. Die hier benannte Außenwand besteht aus 25 cm Stahlbeton, 16 cm Mineraldämmwolle und einer Trapezblechfassade. Somit ist ein Brandüberschlag durch Strahlungswärme auf den Lagerschauer auszuschließen.



Den beiden Anträgen vom 22.01.2015 zur Überdeckung der Abstandsflächen des Lager-schauers zum geplanten Produktionsgebäude und des Lagerbauers zum geplanten Dampferzeugergebäude einschließlich freistehenden Schornsteins wird mit folgender Begründung und auf der Grundlage der o. g. Aussagen und Begründungen antragsgemäß stattgegeben.

Die Prüfung der brandschutztechnischen Nachweise erfolgte durch den Prüfenieur, Dipl.-Ing. Andreas Oehme. Der Prüfbericht Nr.: 71-2015-042-01 vom 12.08.2015 ist Grundlage der Genehmigung und geht im Pkt. 10.8 auf die beantragten Abweichungen ein. Sowohl aus der Prüfung des Prüfenieurs für Brandschutz, als auch aus der Stellungnahme der Feuerwehr Pirna sind brandschutztechnische Bedenken nicht abzuleiten.

Nachbarliche Belange sind von den Abweichungen der Überdeckung der Abstandsflächen nicht berührt, da sich die Überdeckung der Gebäude untereinander auf demselben Grundstück bezieht.

Die Zulassung der zwei Abweichungen vom Überdeckungsverbot der Abstandsflächen für die sich überdeckenden Abstandsflächen nach § 67 Abs. 1 SächsBO wurde ebenfalls mit Stellungnahme der Stadt Pirna, untere Bauaufsichtsbehörde, vom 06.10.2015 erteilt.

- c) Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BetrSichV bedarf der Errichtung und des Betriebes einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Für die Erlaubnis hat die TÜV SÜD Industrie Service GmbH eine Gutachterliche Stellungnahme nach § 6 Abschnitt 1 Pkt. 2 BImSchG abgegeben. Die Stellungnahme wurde als Prüfbericht im Sinne von § 18 Abs. 3 BetrSichV anerkannt. Zur Gewährleistung des sicheren Betriebes wurden Auflagen entsprechend § 18 Abs. 4 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage festgelegt. Die Auflagen beziehen sich auf den Stand der Technik, der in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit, und den damit verbundenen allgemeingültigen Regeln der Technik (wie z.B. DIN-EN, DDA Empfehlungen, DVGW-Vorschriften etc.) sowie als Erkenntnisquelle den Technischen Regeln für Dampfkessel (TRD) wiedergegeben ist.

Die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer feststehenden Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger war zu erteilen, da bei Einhaltung der aufgeführten Auflagen keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der feststehenden Dampfkesselanlage (Heißwassererzeuger) bestehen. Die Dampfkesselerlaubnis liegt mit Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, vom 29.09.2015 zum geplanten Vorhaben, vor.

- d) Im Rahmen des BImSchG-Änderungsantrages hat die CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG, Lohmener Straße 12, 01796 Pirna ebenfalls einen Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für Aceton am Betriebsort CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG, Lohmener Straße 12, 01796 Pirna gestellt.

Montage, Installation, Betrieb, wesentliche Veränderung und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise einer Lageranlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH hat im Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV, vom 10. September 2015 festgestellt, dass die Aceton-Tankanlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter C.) Punkt 5. sicher betrieben werden kann.

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV zu erteilen, wenn die in den Antragsunterlagen angegebene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den Anforderungen der BetrSichV entspricht. Sie wurde gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV mit Auflagen verbunden, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erteilen der Erlaubnis dauerhaft erfüllt



werden. Die v. g. Erlaubnis liegt ebenfalls mit Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz zum geplanten Vorhaben, vom 29.09.2015 vor.

- e) Gemäß § 8 Abs. 2 der SächsVAwS wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Antragstellung der Eingang der Anzeige für die unter A.) Punkt 5, aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestätigt. Die Anlagen werden bei der unteren Wasserbehörde unter den in der Tabelle unter A.) Punkt 5 zusammengestellten Aktenzeichen geführt.
Der Anzeigepflicht gemäß § 53 Abs. 1 SächsWG wurde damit nachgekommen. Gegen die Aufstellung und den Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen keine standortbegründeten Bedenken.
- f) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind vom beantragten Vorhaben nicht betroffen.
- g) Im Genehmigungsverfahren wurde die Stadt Pirna zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB mit Schreiben des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 18.05.2015 (Postausgang im LRA SSOE: 20.05.2015) beteiligt. Eine Stellungnahme seitens der Stadt Pirna entsprechend § 36 Abs. 1 BauGB, einschließlich der bauaufsichtlichen Stellungnahme als untere Bauaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 06.10.2015 (eingegangen im LRA SSOE am 12.10.2015). Für die Stellungnahme der Stadt Pirna zum gemeindlichen Einvernehmen ist entsprechend der zweimonatigen Äußerungsfrist nach § 36 Abs. 2 BauGB Fiktion eingetreten. Das gemeindliche Einvernehmen gilt somit als erteilt.

Im Ergebnis der Prüfung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG liegen keine Versagungsgründe vor. Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Im Rahmen einer Anhörung gemäß § 28 VwVfG wurde dem Antragsteller am 29.02.2016 der Entwurf der Genehmigung zur Einsichtnahme übergeben.

Mit E-Mail vom 01.03.2016 übersandte die Antragstellerin einzelne Anmerkungen zu den Nebenbestimmungen des Genehmigungsentwurfs.

Die Anmerkungen dienten zur Klarstellung des Regelungsinhalts der Nebenbestimmungen und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

4. Begründung spezieller Nebenbestimmungen

Baurechtliche Nebenbestimmungen

Zu C. 2.4

Das geplante Produktionsgebäude besteht aus zwei Brandabschnitten. Gemäß Brandschutznachweis erfolgt die brandschutztechnische Bewertung als zwei- bzw. dreigeschossiger Brandabschnitt und ist nach der M-IndBauRL brandschutztechnisch auszulegen. Hierfür wurde das Verfahren ohne Brandlastermittlung gewählt, wobei das Produktionsgebäude in die Sicherheitskategorie K 1 (Brandabschnitte ohne brandschutztechnische Infrastruktur) eingestuft wurde. Die tragenden und aussteifenden Bauteile sind daher in der Feuerwiderstandsklasse F 60 auszuführen.



Die im Brandschutznachweis nachgewiesenen Wärmeabzugsflächen sind daher ebenfalls einzubauen. Dies wurde durch die vorliegende brandschutztechnische Bewertung bestätigt.

Zu C. 2.6

Gemäß Industriebaurichtlinie ist die Brandwand 0,50 m über Dach zu führen. Bei dem vorliegenden Gebäude ist diese Ausführung nicht geplant. Seitens des Prüfenieurs wird dieser Abweichung zugestimmt, da die Dachtragschale vom 3-geschossigen Gebäudeteil aus massiven Betonplatten und im niedrigen Hallenbereich aus Trapezblech besteht. Erleichternd kommt hinzu, dass in einem Abstand von ≥ 5 m das Dach beidseitig ohne Öffnung sein wird. Von oben besteht die Bedachung aus einer Mineralwolle-Dämmung mit einer Dachdichtungsbahn. Im Bereich der Brandwand ist bei der Verwendung einer brennbaren Dachabdichtungsbahn auf einer Breite von mindestens 5 m daher eine 5 cm hohe Bekiesung aufzubringen, um eine Brandweiterleitung verhindern zu können.

Zu C. 2.23

Der Nachweis des Feuerwiderstandes der tragenden Bauteile wurde, nach Pkt. 12.4 des Prüfberichtes zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises; Prüfbericht Nr.:354/14-2, gemäß § 26 SächsBO im Rahmen der Einzelbauteilnachweise erbracht.

Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht

Zu C. 3.1

Die Messstellen P 8u und P 12 liegen zwar im Abstrom des Produktionsgebäudes. Allerdings sind diese Messstellen vom Produktionsgebäude deutlich zu weit entfernt (P 8u: ca. 100 m; P 12: ca. 200 m), sodass diese als Emissionsmessstellen für die Produktionsanlage im Rahmen des AZB nicht geeignet sind. Die Emissionsmessstellen sollten ca. 10 m (maximal 20 m) im direkten Abstrom vom Produktionsgebäude und der Neutralisationsanlage angeordnet werden. Auch für die Neutralisationsanlage sind diese Messstellen als Emissionsmessstellen nicht geeignet, daher war es erforderlich die zwei Emissions-Grundwassermessstellen neu festzulegen.

Zu C. 3.2

Die Messstelle P 1 könnte als Anstrommessstelle verwendet werden, sofern diese gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, voll funktionsfähig ist und repräsentative Grundwasserproben gewonnen werden können.

Zu C. 3.3

Die Messstellen P 6 und P 7 könnten bezüglich der überwachungsbedürftigen Ammoniumbelastung verwendet werden, sofern diese gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, voll funktionsfähig sind und repräsentative Grundwasserproben ermöglichen.

Zu C. 3.4

Ein Grundwassergleichenplan (zur Feststellung von An- und Abstrom der Anlagen) wurde mit den Antragsunterlagen nicht vorgelegt. Für die Bewertung wurde bisher auf den Grundwassergleichenplan aus dem Altlasten-Monitoring zurückgegriffen.

Nebenbestimmungen zur Erlaubnis für eine Dampfkesselanlage Nr. E 22/1.0-003/15

Zu C 4.1 bis 4.15

Zur Gewährleistung des sicheren Betriebes wurden Auflagen entsprechend § 18 Abs. 4 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage festgelegt. Die Auflagen beziehen sich auf den Stand der Technik, der in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit, und den damit verbundenen allgemeingültigen Regeln der Technik (wie z. B. DIN-EN,



DDA Empfehlungen, DVGW-Vorschriften etc.) sowie als Erkenntnisquelle in den Technischen Regeln für Dampfkessel (TRD) wiedergegeben ist.

Nebenbestimmungen zur Erlaubnis für eine Lageranlage entzündbare Flüssigkeiten Nr. E 22/9.0-002/2015

Zu C. 5.1 bis 5.6

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV zu erteilen, wenn die in den Antragsunterlagen angegebene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den Anforderungen der BetrSichV entspricht. Sie wurde gemäß § 18 Abs. 4 BetrSichV mit Auflagen verbunden, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erteilen der Erlaubnis dauerhaft erfüllt werden.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Allgemeine Anforderungen

Zu C. 6.1.1

Die Nebenbestimmung beruht auf Nr. 5.2.6 TA Luft und dient der Reduzierung von diffusen gasförmigen Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, hier betrifft es den Stoff Aceton.

Die in der TA Luft Nr. 5.2.6 festgelegten DINs wurden zurückgezogen und durch neue ersetzt.

Die DIN EN 13555 (Ausgabe Juli 2014) ist Ersatz für die DIN EN 13555 (Februar 2005) sowie für die DIN 280901-1 (Ausgabe September 1995).

Die DIN EN 1591-2 (Ausgabe Oktober 2010) wurde durch die DIN V ENV (Ausgabe September 2008) ersetzt. In die Nebenbestimmung ist der aktuelle Stand der Technik durch die Gültigkeit der neuen DINs eingeflossen.

Zu C. 6.1.2 und 6.1.3

Die Festlegungen richten sich nach § 5 BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.1.3 TA Luft.

Zu C. 6.1.4

Die Nebenbestimmung resultiert aus den Auskunftspflichten des Betreibers nach § 31 Abs. 4 BImSchG.

Zu C. 6.1.5

Die Nebenbestimmung richtet sich in Anlehnung nach § 6 Abs. 2 der 1. BImSchV.

Luftreinhaltung

Zu C. 6.2.1 Emissionsbegrenzungen

Zu C. 6.2.1.1

Der Grenzwert für die Emissionen an organische Stoffe, hier Staub im Abgas richtet sich nach der Nr. 5.2.5 TA Luft i. V. m. Nr. 5.2.1 TA Luft.

Der Grenzwert für den Gesamtkohlenstoff im Abgas richtet sich nach der Nr. 5.2.5 TA Luft und erfolgte antragsgemäß.

Der Grenzwert für organische Stoffe der Klasse I entspricht der Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft. In der Anlage wird der Einsatzstoff Maleinsäureanhydrid verwendet. Maleinsäureanhydrid ist als Einzelstoff im Anhang 4 der TA Luft aufgeführt.

Zu C. 6.2.1.2 und 6.2.1.3

Die beiden Dampferzeuger liegen mit 7,6 MW deutlich unterhalb der genehmigungsbedürftigen Feuerungswärmeleistung von 20 MW. Demnach werden die Bestimmungen und Anforderungen



der 1. BImSchV herangezogen. Die Grenzwerte für Stickstoffdioxid nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der 1. BImSchV von 120 mg/kWh, der Norm-Nutzungsgrad in Anlehnung nach § 6 Abs. 2 der 1. BImSchV von mindestens 94 % und die Abgasverluste nach § 10 Abs. 1 der 1. BImSchV von 9 % sind einzuhalten.

Zu C. 6.2.2 Ableitbedingungen

Zu C. 6.2.2.1

Die erforderliche Schornsteinhöhe wurde für den Vollastbetrieb (100 % der Auslegungswerte) bestimmt. Die Emissionsfrachten wurden auf der Basis der Einhaltung der beantragten Emissionshöchstwerte berechnet. Durch die geringen Emissionsmassenströme $Q/S < 10$ kg/h (Emissionen an Stickstoffdioxid Q/S rund 3,6 kg/h) ist eine Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5.3 TA Luft nicht möglich. Demnach sind die Anforderungen nach Nr. 5.5 TA Luft sowie nach Nr. 5.5.2 Absatz 1 TA Luft, jedoch ohne die Vorschriften nach Nr. 5.5.3 TA Luft (Bebauung und Bewuchs) zu erfüllen. Aufgrund der niedrigen Gebäudehöhe von 6 m und der höheren Umgebungsbebauung wurde die Schornsteinhöhe antragsgemäß auf 20 m über Flur festgesetzt.

Zu C. 6.2.2.2

Die Schornsteinhöhe richtet sich nach 5.5.2 TA Luft und erfolgte antragsgemäß.

Zu C. 6.2.3 Messung und Überwachung der Emissionen

Zu C. 6.2.3.1

Die Nebenstimmung richtet sich nach § 28 BImSchG in Verbindung mit § 29b BImSchG und der 41. BImSchV.

Zu C. 6.2.3.2

Die Festlegung richtet sich nach der Nr. 5.3.2.2 in Verbindung mit der Nr. 5.3.2.4 TA Luft in der Angaben über die Betriebsbedingungen der Anlagen während der Messung anzugeben sind.

Zu C. 6.2.3.3

Die Anforderung richtet sich nach Nr. 5.3.1 TA Luft in Verbindung mit der DIN EN 15259 und der EN 13284.

Zu C. 6.2.3.4

Die Nebenbestimmungen richten sich nach §§ 26 und 28 BImSchG sowie der Nr. 5.3.2.1, Nr. 5.3.2.2, Nr. 5.3.2.3 und Nr. 5.3.2.4 TA Luft.

Zu C. 6.2.3.5

Die Festlegung der Messplanung erfolgt nach Nr. 5.3.2.2 TA Luft. Danach sind die Einzelmessungen als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben. Die Beurteilung der Messergebnisse hat nach 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

Zu C. 6.2.3.6

Die Nebenbestimmung richtet sich nach § 12 der 1. BImSchV.

Zu C. 6.2.3.7

Die Nebenbestimmung richtet sich nach § 13 der 1. BImSchV.

Zu C. 6.2.3.8

Die Nebenstimmung beruht auf § 14 Abs. 2 der 1. BImSchV.

Zu C. 6.2.3.9

Die Festlegung richtet sich nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 der 1. BImSchV.



Lärmschutz

Zu C. 6.3.1 bis 6.3.20

Die Berechnungsergebnisse der Schallimmissionsprognose kommen zu dem Ergebnis, dass die Emissionen des zu ändernden Anlagenteiles mit dem dazugehörigen Fahrzeugverkehr an den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen keine Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte erwarten lassen. Voraussetzung dafür ist, dass die genannten bauakustischen Mindestanforderungen an den einzelnen Fassadenbestandteilen eingehalten werden und geeignete Schalldämpfer in der Rauchgasführung des Dampferzeugers zum Einsatz kommen.

Die berechneten Teilbeurteilungspegel (Zusatzbelastung) liegen mindestens 6 dB unter dem Gesamtrichtwert. Werden die Beurteilungspegel der bereits existierenden Anlagenteile mit denen unter Punkt 6.3.3 hinzukommenden Teilbeurteilungspegeln addiert, so ergeben sich die Gesamtbeurteilungspegel nach Punkt 6.3.1 für die Nachtwerte. Diese erhöhen sich an den Immissionsorten IO 1 und IO 2 um bis zu 0,2 dB(A).

Die zulässigen Werte für den Spitzenpegel (einmalige kurzzeitige Ereignisse) werden zu jeder Zeit und an jedem Ort eingehalten.

Gewässerschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für die Gewässer, die Gesundheit der Bevölkerung, die Wasserwirtschaft u. a. Schutzgüter zu verhüten, zu mindern oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet seine Anlagen so zu betreiben, dass die Funktionsfähigkeit ständig gewährleistet wird.

Die geforderten Unterlagen sind zum Nachweis des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes zu übergeben.

Zu C. 7.1

Mit der Umsetzung dieser Nebenbestimmungen werden die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 6 SächsVAwS erfüllt.

Zu C. 7.2

Mit der Umsetzung dieser Nebenbestimmungen werden die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 3 und 4 SächsVAwS sowie die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, erfüllt.

Zu C. 7.3

Mit der Umsetzung dieser Nebenbestimmungen werden die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 1 SächsVAwS sowie die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen Nr. 3.1, erfüllt.

Zu C. 7.4

Mit der Umsetzung dieser Nebenbestimmungen werden die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 2 und 3 SächsVAwS sowie die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen Nr. 4.4, erfüllt.

Zu C. 7.5

Mit der Umsetzung dieser Nebenbestimmungen werden die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 5 SächsVAwS erfüllt.



Zu C. 7. 6

Mit der Umsetzung dieser Nebenbestimmungen werden die Grundsatzanforderungen nach § 3 Nr. 4 SächsVAwS erfüllt.

Zu C. 7.7

Die Mengenschwellen des Anwendungsbereiches der Anhänge 22/Chem. Industrie der AbwV werden nur gering unterschritten, bei dem den Anhang 31 AbwV unterliegendem Abwasserstrom wird derzeit aufgrund der praktischen Einschätzung des Betreibers von einem Anfall von weniger als 10 m³/Woche ausgegangen. Ohne eine Messung der Abwasserströme ist die Genauigkeit der Mengen unklar. Mit der Messung der Abwasserströme ist eine sichere Aussage zu erzielen, ob die gesetzlichen Anforderungen der AbwV an das Abwasser zu stellen sind.

Zu C. 7.8

Die Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme dient als Nachweis zur Einhaltung der Anforderung nach § 3 Nr. 1 SächsVAwS bei erstmaliger Benutzung, der anders nicht erbracht werden kann.

Zu C. 7.9

Mit der Umsetzung dieser Nebenbestimmungen werden die Grundsatzanforderungen nach § 5 SächsVAwS erfüllt. Leckanzeigergeräte sind geeignet, wenn sie der Norm DIN EN 13160, Teile 1 bis 3 entsprechen. Bei Leckanzeigergeräten für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist der Nachweis der Übereinstimmung mit den genannten Normen durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen.

Abfall-/bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Zu C. 8.1

Die Verwertung von Abfällen hat unter Beachtung der Regelungen des KrWG, sowie der hierzu ergangenen Verordnungen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Es ist eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechend hochwertige Verwertung anzustreben. Bzgl. der Anforderungen an das Recyclingmaterial gilt der Erlass „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des SMUL vom 11.01.2006 in Verbindung mit der Verlängerung durch das SMUL vom 24.10.2014 (Az: 45-8981.83/2/31).

Zu C. 8.2

Der Betriebsstandort der CHP Carbohydrate Pirna GmbH & Co. KG ist z.T. als Altlast bzw. Altlastenverdachtsfläche im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA), SALKA –Nr. 87229010, erfasst. Die stufenweise Altlastenbearbeitung erfolgt im Rahmen der Altlastenfreistellung.

Die behördliche Überwachung und Kontrolle von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen ist im § 15 BBodSchG geregelt.

Nach § 9 Abs. 2 BBodSchG kann auf Grund konkreter Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, die zuständige Behörde auch die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung anordnen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 6, 10 Abs. 2 und 12 SächsVwKG i. V. m. lfd. Nr. 55 Tarifstellen 1.2 ,1.1.5, 1.8 und lfd. Nr. 17 Tarifstellen 1.2 u. 1.3 i. V. m. 4.1.2 und 6.3.1 des 9. SächsKVZ, lfd. Nr. 7 Tarifstelle 1.1.2 und 1.3.1.2 des 9. SächsKVZ sowie lfd. Nr. 100 Tarifstelle 4.12 des 9. SächsKVZ i. V. m. Abschnitt 1 B. II Nr. 4 der VwV Kostenfestlegung 2013.



Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt. Dieser Entscheidung werden die im Antrag angegebenen Gesamterrichtungskosten von [REDACTED] EUR zu Grunde gelegt.

Für die Zulassung des Antrages nach § 8 a BImSchG wäre nach lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.8 i. V. m. 1.1.5 und 1.2 des 9. SächsKVZ eine Gebühr von [REDACTED] EUR zu erheben gewesen. Mit Schreiben vom 08.12.2015 wurde der Antrag nach § 8a BImSchG zurückgezogen. Für die Rücknahme des Antrages wird entsprechend der Ermäßigung gemäß § 10 Abs. 2 SächsVwKG eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt.

Für die Erteilung der Baugenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt [REDACTED] EUR festgesetzt. Dieser Entscheidung werden die im Antrag angegebenen Rohbaukosten für das Produktionsgebäude in Höhe von [REDACTED] EUR zu Grunde gelegt. Für das Dampferzeugergebäude wird von der angegebenen Herstellungssumme in Höhe von [REDACTED] EUR und für das Acetontanklager wird von der angegebenen Herstellungssumme in Höhe von [REDACTED] EUR ausgegangen.

Für die Zulassung zur Abweichung vom Überdeckungsverbot der Abstandsflächen für die sich überdeckenden Abstandsflächen des vorhandenen Lagerschauers zu dem geplanten Produktionsgebäude und dem Dampferzeugergebäude mit freistehendem Schornstein (Höhe 20 m) nach § 67 SächsBO wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt.

Für die Erteilung der Erlaubnis (Erlaubnis Nr. E 22/1.0-003/15) zur Errichtung und zum Betrieb einer feststehenden Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BetrSichV wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt.

Für die Erteilung der Erlaubnis (Erlaubnis Nr. E 22/9.0-002/2015- TL) zum Bau, zur Montage sowie zum Betrieb eines Aceton-Tanklagers nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt.

Für die Anzeigenbestätigungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 8 Abs. 2 SächsVAwS wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] EUR festgesetzt.

Gebührenberechnung

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG

Gebühr nach 9. SächsKVZ, lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.2 und 1.1.5: EUR

Gebühr für die Rücknahme des Antrages nach § 8a BImSchG

Gebühr nach 9. SächsKVZ, lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.8 i. V. m. 1.2 u. 1.1.5 sowie § 10 Abs. 2 SächsVwKG: EUR

Baugenehmigung gemäß § 64 SächsBO

Gebühr nach 9. SächsKVZ, lfd. Nr. 17, Tarifstelle 1.2 u. 1.3 i. V. m. 4.1.2: EUR

Zulassung für die Abweichung vom Überdeckungsverbot der Abstandsflächen gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO

Gebühr nach 9. SächsKVZ, lfd. Nr. 17, Tarifstelle 6.3.1: EUR

Dampfkesselerlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BetrSichV

Gebühr nach 9. SächsKVZ, lfd. Nr. 7, Tarifstelle 1.1.2 : EUR



Erlaubnis für das Aceton-Tanklagers nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV

Gebühr nach 9. SächsKVZ, lfd. Nr. 7, Tarifstelle 1.3.1.2 : EUR

Anzeigenbestätigungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die nachfolgend aufgeführten Anlagen gemäß § 8 Abs. 2 SächsVAwS

Gebühr nach 9. SächsKVZ, lfd. Nr. 100, Tarifstelle 4.12
i. V. m. Abschnitt 1 B. II Nr. 4 der VwV Kostenfestlegung 2013: EUR

Gebühren insgesamt EUR

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

F. Hinweise

Allgemein

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind ggf. noch weitere nicht von dieser Genehmigung umfasste Zulassungen erforderlich.

In diesem Fall kann von der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erst mit dem Vorliegen dieser weiteren Zulassungen rechtmäßig Gebrauch gemacht werden. Diese sind in den hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.

2. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
3. Bei beabsichtigter Betriebseinstellung der Anlage ist der Betreiber verpflichtet, dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Bauaufsicht

4. Die Vereinigungsbaulast zur Vereinigung der Grundstücke 520/30 und 520/37 der Gemarkung Copitz für das v. g. Bauvorhaben wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Pirna in das Baulastenverzeichnis der Stadt Pirna eingetragen. Die Bedingung im Bescheidentwurf ist somit erledigt und konnte entfallen.
5. Die Prüfbemerkungen aus dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises, Prüfbericht Nr.: 71-2015-042-01 vom 12.08.2015, Pkt. 10.1 bis 10.8 und die Hinweise/Feststellungen Pkt. 10.30 bis 11.4 sind als Hinweise bei der weiteren Planung und Bauausführung des Vorhabens zu beachten.
6. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten



mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Pirna schriftlich anzuzeigen (Baubeginnanzeige).

7. Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde der Stadtverwaltung Pirna anzuzeigen.

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem o. g. Zeitpunkt. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

8. Gemäß § 17 SächsStrG hat derjenige, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Pirna die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

9. Bei Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen ist vier Wochen vor Baubeginn ein formloser Antrag an die Stadtverwaltung Pirna, Fachdienst Tiefbau, Schmiedestraße 46 zu stellen.

Der Antrag muss mindestens enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- konkrete Bezeichnung des Ortes und der Fläche mit Lageplan,
- Art der Nutzung,
- Beginn und Ende der Maßnahme.

10. Wenn mit dem geplanten Vorhaben ein Eingriff in die öffentliche Straßenbaulast durch den Neubau bzw. Ausbau einer Grundstückszufahrt erfolgt, bedarf es hierzu der Genehmigung des Straßenbaulastträgers. Zuständig ist:

Stadtverwaltung Pirna,
Fachdienst Tiefbau
Schmiedestraße 46
01796 Pirna

Die Beantragung soll formlos unter Beifügung folgender Unterlagen erfolgen:

- Lageplan zweifach im Maßstab 1 : 500 oder größer (kein Katasterplan) mit eingetragener Zufahrt und den befestigten/unbefestigten Zufahrtsflächen im Grundstück,
- Darstellung der Höhenverhältnisse von der Fahrbahnachse bis zu 10,00 m auf dem Baugelände.

Brandschutz

11. Die Beurteilung des Erfordernisses der Installation einer Sicherheitsbeleuchtung und die Erkennbarkeit der Rettungszeichen liegen in der Verantwortung des Unternehmens und sind durch eine Gefährdungsanalyse der Arbeitsstätte zu ermitteln.
12. Werden Lüftungsanlagen für die Belüftung von Räumen verwendet, sind diese gemäß der Muster-Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen auszuführen.
13. Sollte sich an Art und Umfang des Produktions- und Dampferzeugergebäudes sowie im Lagerschauer zu lagernden Produkte (Ersatzteile für die Produktionsanlage, keine brennbaren Stoffe) eine Änderung ergeben, ist die brandschutztechnische Situation neu zu bewerten.



14. Falls die relevanten Mengen wassergefährdender Stoffe überschritten werden, tritt die Löschwasserrückhalte-Richtlinie (LöRüRL) in Kraft. Demnach sind entsprechende Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung vorzusehen.

Immissionsschutz

15. Der Betreiber ist gemäß § 27 BImSchG i. V. m. der 11. BImSchV (Emissionserklärungsverordnung) verpflichtet eine Emissionserklärung abzugeben. Die Erklärung muss Angaben über die Art, Menge, räumliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgegangen sind, sowie Angaben über die Austrittsbedingungen, enthalten.
16. Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2016. Anschließend ist jedes vierte Kalenderjahr eine Emissionserklärung abzugeben. Die Erklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraumes folgenden Jahres der zuständigen Behörde mitzuteilen.
17. Nach § 31 Abs. 1 BImSchG sind dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Referat Immissionsschutz, die unter den Nr. 1 bis 2 des § 31 Abs. 1 BImSchG benannten Daten und Nachweise bis zum 31. März des Folgejahres zu übergeben.
18. Für den Zeitraum der Baumaßnahme gelten die allgemeinen Bestimmungen des BImSchG i. V. m. der AVV Baulärm.
19. Während der Baumaßnahme sind die Immissionsrichtwerte entsprechend der Gebietseinstufung der umliegenden Bebauung einzuhalten. Lärmemissionen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sind zu verhindern (z. B. durch geräuscharme Baumaschinen und Abbruchtechnik).

Gewässerschutz

20. Die beantragten Anlagen sind gemäß SächsVAwS der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind per Definition (§ 13 Abs. 1 SächsVAwS) einfach oder herkömmlich. Dennoch sollten für alle verwendeten Anlagenteile, (z. B. Behälter, Rohrleitungen, Überfüllsicherungen, Leckanzeigesystem, Dichtungssysteme) und Materialien Verwendbarkeitsnachweise, wie bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Werkzeugnisse) oder Bauartzulassungen vorliegen.

Abfall/Boden/Altlasten

21. Gemäß § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind anfallende Abfälle, die nicht vermieden werden können, vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG zu beseitigen.
22. Bei einer Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 KrWG ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommen.
23. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) anzudienen, soweit diese nicht durch eine der Abfallsatzungen des öRE von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die aktuell gültigen Abfallsatzungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) sind zu beachten.



24. Anfallende gewerbliche Siedlungsabfälle (Papier, Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, biologisch abbaubare Abfälle) sind gemäß § 3 Abs. 1 GewAbfV möglichst getrennt voneinander zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen.

Eine gemeinsame Erfassung von Papier, Pappe, Glas, Kunststoffen und Metallen ist gemäß § 3 Abs. 2 GewAbfV nur dann zulässig, wenn das daraus entstandene Gemisch einer Vorbehandlungsanlage zugeführt wird, die eine Sortierung in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit gewährleistet und die dabei entstehenden Abfallfraktionen einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuführt werden.

25. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
26. Werden bei den Boden- oder Tiefbauarbeiten kontaminierte Bereiche angeschnitten, sind die weiteren Arbeiten mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde kurzfristig abzustimmen.

Arbeitsschutz

27. Die in den Antragsunterlagen dargelegten Festlegungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge müssen entsprechend der aktuellen ArbMedVV angepasst werden.
28. Die Beurteilung der Explosionsgefährdungen und die Erstellung des Explosionsschutzdokumentes ist seit 1. Juni 2015 im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 GefStoffV durchzuführen. Mit dieser Änderung sind auch die Explosionsgefährdungen unter nicht atmosphärischen Bedingungen (z. B. bei höheren und niedrigeren Temperaturen und Drücken) zu beurteilen und im Explosionsschutzdokument aufzunehmen.
29. Hilfestellung zum Umfang der sachlich anzuwendenden Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen gemäß § 3 BetrSichV auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung in Verbindung mit TRBS 1111 und TRBS 2210 bietet als Erkenntnisquelle die TRD 604 und die DDA-Informationen 1001, Ausgabe Dez./2002. Für den 72 h Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung sind dabei in den vorgenannten Technischen Regeln im Jahr zwei äußere Prüfungen genannt.
30. Die Genehmigung nach § 16 BImSchG umfasst keine arbeitszeitrechtlichen Belange im Sinne des ArbZG. Die im Antrag beschriebene beabsichtigte Tätigkeit von Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen (rollende Woche) ist daraufhin insbesondere gemäß §§ 9, 10 und 15 ArbZG zu prüfen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten (Ausnahmebewilligungen nach Arbeitszeitgesetz sind bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz zu beantragen).

Sachbearbeiter



Anlagen

gesiegelte Antragsunterlagen

Rechnung Nr. **U16017** vom 24.03.2016

Abkürzungsverzeichnis

Hinweise zur Baugenehmigung

Formular Mitteilung Baubeginn

Formular Anzeige zur Aufnahme der Nutzung

Formular Benennung des Bauleiters/ Bauleitererklärung

Vorankündigung einer Baustelle

Infoblatt Nachweis der Gebäude und der Nutzung der Flurstücke im Liegenschaftskataster

Verteiler

Stand 19.02.2016

Verzeichnis der abgekürzten Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerke

1. BImSchV Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I 1474)
4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973,3756)), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen vom 21. September 2011 (SächsGVBl. Jg. 2011 vom 04. November 2011), zuletzt geändert durch Absatz 3 der Verordnung vom 09. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 515)
9. BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I 670)
12. BImSchV Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
41. BImSchV Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 88 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I 1474)
- AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. September 2014 (BGBl. I S. 1474)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. Jg. 1994 S. 1281), rechtsbereinigt mit Stand 01. März 2012
- ArbMedVV Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinien
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beil. zum BAnz. Nr. 160)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
BetrSichV	Verordnung über die Sicherheit und Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1187)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (ABl. EG L 334, S. 17–119)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2071)
LärmVibrations ArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261) zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)
LöRüRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – Sachsen – vom September 2000 (ABl. Sonderdruck Nr. 2 vom 23.01.2002 S. 104)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 06. Juni 2013
SächsArbSchZuVO	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, technischen Verbraucherschutzes, Strahlenschutzrechts im Anwendungsbereich der Röntgenverordnung und des Sprengstoffrechts und über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. Jg. 2008 Bl.-Nr. 10 S. 416), zuletzt geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 02. März 2012 (SächsGVBl. S. 163)
SächsBO	Sächsische Bauordnung in der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S.200), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 238)
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466, 647)
SächsChemRZuVO	Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft , Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften (Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung) vom 15. April 2011 (SächsGVBl. S. 162), zuletzt geändert durch Art. 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753)

SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 03. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 02. April 2015 (SächsGVBl. S. 234)
SächsImSchZuVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. Jg. 2008 Bl.-Nr. 10 S. 444), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Dezember 2015 (SächsGVBl. 2016 S. 20)
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2007 (SächsGVBl. Jg. 2007 Bl.-Nr. 9 S. 349), rechtsbereinigt mit Stand 08. August 2013
SächsVAwS	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung) vom 18. April 2000, rechtsbereinigt mit Stand vom 8. August 2013
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 16 S. 698), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. März 2012
SächsVwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 15 S. 615, ber. 913), rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Oktober 2013
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. Nr. 6 vom 04.06.2010 S. 142), rechtsbereinigt mit Stand vom 8. August 2013
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. Jg. 2013 Bl.-Nr. 10 S. 503), rechtsbereinigt mit Stand 09. Mai 2015
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
TRBS 1111	Technische Regel für Betriebssicherheit 1111, Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung, Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15. September 2006; BAnz. 232a vom 9. Dezember 2006, S. 7

TRBS 2141	Technische Regeln für Betriebssicherheit 2141, Gefährdungen durch Dampf und Druck,- Allgemeine Anforderungen (GMBI. Nr. 15 vom 23. März 2007 S. 327)
TRBS 2210	Technische Regeln für Betriebssicherheit 2210, Gefährdungen durch Wechselwirkungen (BAnz. 232a vom 9. Dezember 2006, S. 32), aufgehoben GMBI Nr. 17/18 (20.05.2015)
TRD 611	Technische Regeln für Dampfkessel, Betrieb Speisewasser und Kesselwasser von Dampferzeugern der Gruppe IV (TRD 611), Ausgabe Dezember 1996 (BArbBl. 12/1996 S. 84), Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)
TRD 604	Technische Regeln für Dampfkessel, Betrieb von Dampfkesselanlagen mit Dampferzeugern der Gruppe IV ohne ständige Beaufsichtigung (TRD 604 Blatt 1), Ausgabe September 1986 (BArbBl. 9/1986 S. 82), Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)
TRD DDA 1001	DDA-Information über Aufstellung und Betrieb von Landdampfkesselanlagen mit CE-gekennzeichneten Großwasserraumkesseln
TRGS 509	Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter (TRGS 509) Ausgabe: September 2014, GMBI 2014 S. 1346-1400 [Nr. 66-67] (vom 19.11.2014), zuletzt berichtigt, geändert und ergänzt: GMBI 2015 S. 1319-1320 [Nr. 66] (vom 30.11.2015)
TRwS	Zusammenstellung der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Stand: 07.12.2010
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), geändert durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995 (GMBI. S. 671)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)
VwV Kostenfestlegung 2013	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. Jg. 2012)

Bl.-Nr. 46 S. 1324)
ab 1.1.2013 gültig

VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I Nr. 14 S. 377)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
ASR A1.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Ausgabe: Februar 2013
ASR A2.2	Technische Regeln für Arbeitsstätten, Maßnahmen gegen Brände, Ausgabe: November 2012, GMBI 2012, S. 1225, geändert GMBI 2014, S. 286
ASR A2.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten, Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Ausgabe: August 2007 zuletzt geändert GMBI 2014, S. 286
DIN 2403	Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff, Ausgabe: 2014-06
DIN 4102-18	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung), Ausgabe: 1991-03
DIN 4109	Schallschutz im Hochbau, November 1989
DIN 4150-2	Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Ausgabe: Juni 1999
DIN 4150-3	Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlage, Ausgabe: Februar 1999
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Stand: Juni 2012
DIN 45680	Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, Ausgabe: September 2009
DIN EN 2	Brandklassen; Deutsche Fassung EN 2; Ausgabe 2005-01
DIN EN 3	Tragbare Feuerlöscher
DIN EN 1591-2	Flansche und ihre Verbindungen - Regeln für die Auslegung von Flanschverbindungen mit runden Flanschen und Dichtung - Teil 2: Dichtungskennwerte, Ausgabe 2008-09
DIN EN 12593	Großwasserraumkessel

DIN EN 12593-10	Großwasserraumkessel - Teil 10: Anforderungen an die Speisewasser- und Kesselwasserqualität, Ausgabe 2003-12
DIN EN 13160	Leckanzeigesysteme
DIN EN 13555	Flansche und ihre Verbindungen - Dichtungskennwerte und Prüfverfahren für die Anwendung der Regeln für die Auslegung von Flanschverbindungen mit runden Flanschen und Dichtungen, Ausgabe 2014-04
DIN EN 13284	Emissionen aus stationären Quellen - Ermittlung der Staubmassenkonzentration bei geringen Staubkonzentrationen
DIN EN 15259	Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätzen und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Ausgabe: Januar 2008
DIN ISO 23601	Sicherheitskennzeichnung - Flucht- und Rettungspläne, Ausgabe: 2010-12